

## **TÄTIGKEITSBERICHT 2013**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2013**

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1	Das Petitionsrecht	4
1.2	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	5
1.3	Ausschusssitzungen	8
1.4	Abschließende Behandlung von Eingaben	9
1.4.1	Überweisung an die Landesregierung als Material	10
1.4.2	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	11
1.4.3	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	11
1.5	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes	12
1.6	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes	13
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	14
1.8	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	15
1.9	Informationsreise des Petitionsausschusses nach Rumänien	16
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	17
2.1	Staatskanzlei	17
2.1.1	Facebookseiten von Landesbehörden - Verstoß gegen den Datenschutz?	17
2.1.2	15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	19
2.2	Ministerium für Inneres und Sport	21
2.2.1	Kritikwürdiger Umgang mit einem Bürgerbegehren	21
2.2.2	Beurkundung eines Sterbefalles im Südpazifik	23
2.2.3	Warnemünder Verandenstreit	24
2.2.4	Übernahme von Fahrkosten für die Wahrnehmung eines Vorstellungsgespräches	26
2.3	Justizministerium	27
2.3.1	Dauer eines Gerichtsverfahrens in einer Unterhaltssache	27
2.3.2	Tanzverbot am Karfreitag	28
2.3.3	Arbeit während der Untersuchungshaft	28
2.4	Finanzministerium	29
2.4.1	Nachträgliche Besteuerung der Renten von im Ausland lebenden Rentnern	29
2.4.2	Anerkennung der Mautgebühr als Werbungskosten	30
2.4.3	Stundung der Kfz-Steuer	32
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	33
2.5.1	Internetversorgung im ländlichen Raum	33
2.5.2	Geruchsbelästigungen durch eine Biogasanlage	34
2.5.3	Versagung einer Baugenehmigung wegen Nichteinhaltung des Waldabstandes	36
2.6	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	37
2.6.1	Dammsanierung der Lewitzer Wasserstraßen	37
2.6.2	Errichtung eines Erdgas-Porenspeichers	38
2.7	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	39
2.7.1	Unterrichtsausfall an einem Schulcampus	39
2.7.2	Kosten für die Schülerbeförderung zur örtlich nicht zuständigen Schule	40
2.7.3	Kritik an der Ausstellung im Historisch-Technischen Museum Peenemünde	42

	<b>Seite</b>	
2.8	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	45
2.8.1	Kritik an den geänderten Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten	45
2.8.2	Einschränkungen auf der Bahnlinie Bützow - Ueckermünde	47
2.8.3	Kostenloser Fahrradtransport für Inhaber von Jahreskarten der Deutschen Bahn	48
2.9	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	50
2.9.1	Frühförderung für gehörlose Kinder	50
2.9.2	Einrichtung von Pflegestützpunkten	53
2.9.3	Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	54
3.	Statistik	57
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2013	57
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2013	59
3.3	Anzahl der Petitionen 2013 je 10.000 Einwohner	60
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2010 bis 2013	61
3.5	Anzahl der 2013 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	62
3.6.	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2013	63
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2010 bis 2013	64

## 1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

### 1.1 Das Petitionsrecht

Das Petitionsrecht der Bürgerinnen und Bürger ist in Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) garantiert. Dort heißt es:

*„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“*

Grundsätzlich kann dabei zwischen Ersuchen, die auf die Regelung eines allgemeinen politischen Gegenstandes im Wege eines Gesetzes zielen und Beschwerden, die auf Abhilfe eines durch behördliches Handeln individuell erfahrenen Nachteils oder Unrechts gerichtet sind, unterschieden werden.

Wie dem Wortlaut der verfassungsrechtlichen Regelung zu entnehmen ist, steht dieses Grundrecht jedem zu, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Auch setzt die Möglichkeit, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus.

Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Die Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, werden im Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern behandelt, der gemäß Artikel 35 Abs. 1 Verf M-V zu Beginn einer jeden Legislaturperiode bestellt werden muss.

Die Behandlung einer Eingabe im Petitionsausschuss setzt voraus, dass eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. So ist der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht befugt, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens sind. Auch zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können nicht Gegenstand einer Petition sein.

Um die seitens der Petenten vorgetragenen Anliegen prüfen und gegebenenfalls nach Möglichkeiten der Abhilfe suchen zu können, ist der Petitionsausschuss auf umfassende und konstruktive Stellungnahmen der beteiligten Ressorts der Landesregierung sowie deren nachgeordneten Behörden angewiesen.

Die Mitwirkungspflichten der Landesregierung und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind in Artikel 35 Abs. 2 Verf M-V umschrieben, wonach diese verpflichtet sind, „auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.“ Diese Verpflichtung besteht im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern.

Die einzelnen Befugnisse und Aufgaben des Petitionsausschusses sind darüber hinaus in den §§ 3, 10 und 12 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V) geregelt.

## **1.2 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben**

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 826 Eingaben an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gerichtet, was gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2012 einen Anstieg um 159 Petitionen bedeutet.

Bei 43 der vorgenannten 826 Petitionen handelt es sich um Sammelpetitionen. Das sind solche Petitionen, die von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Eingabe eine Unterschriftenliste beigelegt ist, in der die Namen und Unterschriften der die Petition unterstützenden Personen aufgeführt sind. Neben 783 Einzelzuschriften nutzten im Jahr 2013 in 43 Fällen insgesamt 8.988 Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise ihr Petitionsrecht gemeinsam mit anderen.

So protestierten in einer von einer Bürgerinitiative eingereichten Petition insgesamt 185 Petenten gegen die geplante Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen, in einer weiteren Sammelpetition forderten 79 Petenten, dass bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windkraftanlagen eine umfassende und zeitgemäße Information und Beteiligung der Bürger stattfindet. Neben diesen die Umsetzung der Energiewende betreffenden Sammelpetitionen richteten sich 15 weitere Sammelpetitionen mit insgesamt 753 Unterschriften gegen die Gerichtsstrukturreform, die sodann vom Landtag mit dem am 09.10.2013 verabschiedeten Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossen wurde. Mit diesen Sammelpetitionen forderten die Petenten den Erhalt aller Amtsgerichtsstandorte. Eine große Zahl von Unterstützern fand eine Sammelpetition, in der sich 6.194 Petenten gegen die in einem öffentlichen Vergabeverfahren getroffene Entscheidung wendeten, mit der nunmehr anstelle der OLA ein anderes Unternehmen mit der Personenbeförderung im Schienenpersonennahverkehr im Teilnetz Ost-West des Landes beauftragt werden soll. In einer weiteren Sammelpetition begehrten insgesamt 53 Petenten die finanzielle Unterstützung des Programms „Schulverweigerung - Die 2. Chance“, deren Ziel es ist, die Jugendlichen, die ihren Hauptschulabschluss durch Schulverweigerung gefährden, in das Schulsystem zurückzuführen und ihre Chancen auf einen Schulabschluss zu verbessern.

Insgesamt nutzten somit im vergangenen Jahr 9.771 Bürgerinnen und Bürger teils einzeln und teils in der Gemeinschaft mit anderen ihr Recht, Vorschläge, Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss des Landtages zu richten. Im Jahr 2012 waren es 10.716 Petenten, die entweder einzeln oder gemeinschaftlich im Wege einer Sammelpetition eine Eingabe einreichten, im Jahr 2011 waren es insgesamt 35.451. Diese Zahlen beweisen sehr eindrucksvoll, welche hohe Bedeutung das Petitionsgrundrecht für die Bürgerinnen und Bürger hat.

Auch in dem Berichtszeitraum 2013 zeigte sich, dass die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Zuschriften nicht nur höchst persönliche Anliegen vortrugen, sondern auch unmittelbar auf politische Entscheidungen reagierten. Dies wurde zum einen durch die zur Gerichtsstrukturreform eingereichten Sammelpetitionen deutlich, auf die bereits eingegangen wurde. Neben diesen 15 Sammelpetitionen wurden weitere 43 Einzelpetitionen zu diesem Beschwerdegegenstand eingereicht.

Eine weitere Reaktion auf Gesetzesänderungen zeigte sich auch in der Vielzahl von Eingaben, die den Petitionsausschuss im Jahr 2013 zu dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erreichten, mit dem ein Wechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag erfolgte, der nun für jeden Haushalt und jede Betriebsstätte zu entrichten ist.

Den Schwerpunkt bei diesen insgesamt 27 zum neuen Rundfunkbeitragsrecht eingereichten Petitionen bildeten vornehmlich die Beschwerden gegen die Einführung der Haushaltsabgabe, die die Petenten vor allem damit begründeten, dass sie entweder gar kein Empfangsgerät oder nur ein Radio besitzen würden und bisher keine oder nur eine geringere Rundfunkgebühr bezahlt hätten. In Bezug auf die Rundfunkbeitragsregelung sieht sich der Ausschuss darüber hinaus auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Frage konfrontiert, inwieweit eine Erweiterung der Befreiungstatbestände oder die Schaffung von Ausnahmen in Betracht kommen. Dies betrifft zum einen die Problematik der Zweitwohnungen von Berufspendlern, sofern diese an ihrem Arbeitsort nur über eine kleine Zweitwohnung ohne Empfangsgerät verfügen und nunmehr verpflichtet sind, neben ihrem Hauptwohnsitz auch für diesen Nebenwohnsitz den vollen Beitrag zu leisten. Zum anderen stellt sich diese Frage auch für den Bezug von Wohngeld als Befreiungstatbestand. Weitere Beschwerden bezogen sich auf den Umstand, dass Studenten, die aufgrund der Überschreitung der Förderhöchstdauer kein Bafög mehr erhalten, zur Zahlung des Rundfunkbeitrages verpflichtet sind. Dass dem Petitionsausschuss auch die Funktion zukommt, als Seismograph für die Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf neue gesetzliche Regelungen zu fungieren, wird vor allem bei der Vielzahl der Petitionen in dem Bereich der Gerichtsstrukturreform und des geänderten Rundfunkbeitragsrechts deutlich.

Neben den Petitionen, in denen sich die Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf politische Entscheidungen zeigen, kommt eine ebenso hohe Bedeutung den höchst persönlichen Anliegen zu, in denen die Petenten ihre individuellen Probleme vortragen. Gerade bei der Behandlung solcher Petitionen zeigt sich, dass der Petitionsausschuss auch der Kontrolle von Regierung und Verwaltung dient. Die Schwerpunkte bei diesen individuellen Beschwerden lagen vor allem im Bereich der kommunalen Angelegenheiten, des Sozialrechts, der Bildungspolitik, der Steuern und des Strafvollzugs.

Um eine fundierte Prüfung der eingereichten Petitionen zu ermöglichen, werden diese zunächst den jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung zugeleitet und diese aufgefordert, innerhalb von vier Wochen zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 624 solcher Stellungnahmeersuchen an die Landesregierung gerichtet. Genau wie in den vergangenen Jahren wurde wiederum das Ministerium für Inneres und Sport am häufigsten beteiligt (2013: 134 Stellungnahmeersuchen, 2012: 137 Stellungnahmeersuchen). Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde in 94 Fällen (2012: 92), das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales in 86 Fällen (2012: 87), das Ministerium für Energie für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in 75 Fällen (2012: 84), das Justizministerium in 60 Fällen (2012: 65), das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in 54 Fällen (2012: 52), das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus in 52 Fällen (2012: 62), das Finanzministerium in 35 Fällen (2012: 53) und die Staatskanzlei in 34 Fällen (2012: 35) zu Petitionen, die deren jeweiligen Geschäftsbereich betrafen, um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Auch anhand der zum Teil deutlichen Unterschiede in der Anzahl der an die einzelnen Ministerien gerichteten Stellungnahmeersuchen zeigt sich noch einmal die Schwerpunktsetzung bei den eingereichten Petitionen. Die häufige Beteiligung des Innenministeriums beruht dabei auf dem breiten Aufgabenspektrum dieses Ressorts, zu dem eine Vielzahl von Petitionen eingereicht werden. Dies sind vor allem Beschwerden in kommunalen Angelegenheiten, die zunächst an das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände weitergeleitet werden. Zudem betreffen eine Vielzahl von Petitionen Bußgeldangelegenheiten, Verwaltungs- und Beamtenrecht, Ausländerrecht und das Handeln der Polizei und somit Bereiche, die in der Zuständigkeit des Innenministerium liegen.

Analysiert man die regionalen Schwerpunkte der Petitionen, zeigt sich, dass mit je 3,81 Eingaben je 10.000 Einwohner die meisten Eingaben im Jahr 2013 aus dem Landkreis Rostock und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim kamen. Dieses relativ hohe Petitionsaufkommen im Landkreis Rostock lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass in diesem Landkreis die Justizvollzugsanstalt Waldeck (5 Eingaben) und die Justizvollzugsanstalt Bützow (12 Eingaben) liegen. Die wenigsten Eingaben kamen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg (1,3 Eingaben je 10.000 Einwohner).

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 436 Eingaben aus anderen Bundesländern. Diese gegenüber den Vorjahren zu verzeichnende erhebliche Steigerung (2012: 179, 2011: 153) ist darauf zurückzuführen, dass ein in einem anderen Bundesland wohnender Petent in erheblichem Umfang von seinem Petitionsrecht Gebrauch machte.

Bereits einleitend wurde darauf hingewiesen, dass das Petitionsgrundrecht jeder natürlichen Person unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, zusteht, was zur Folge hat, dass den Petitionsausschuss von Mecklenburg-Vorpommern auch immer wieder Eingaben aus dem Ausland erreichen. Im Jahr 2013 gingen insgesamt 17 Petitionen aus dem Ausland ein. Mit diesen Eingaben haben sich im Ausland lebende Bürgerinnen und Bürger, die Renten aus Deutschland beziehen, über die rückwirkende Besteuerung dieser Renten auf der Grundlage des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) beschwert.

Für die Besteuerung der Bürger, die im Ausland ansässig sind, aber Rentenzahlungen aus Deutschland beziehen, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Anhand der Steuererklärung prüft das Finanzamt unter Berücksichtigung der mit Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, ob und wieviel Steuern in Deutschland zu zahlen sind. Die rückwirkende Besteuerung hat bei einigen Petenten zu der Situation geführt, dass sie die aus Deutschland bezogenen Renten bereits in dem Staat versteuert haben, in dem sie jetzt ihren Wohnsitz haben, und nunmehr zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gehalten sind, diese Beträge in Höhe der an den deutschen Staat zu entrichtenden Steuer zurückzufordern.

### 1.3 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2013 hat der Petitionsausschuss 15 Sitzungen durchgeführt. In diesen Sitzungen hat der Ausschuss 35 Petitionen mit Regierungsvertretern und Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung mit Anhörung der betroffenen Behörden ist immer dann erforderlich, wenn nach erfolgter Sachverhaltsermittlung seitens des Petitionsausschusses noch weiterer Klärungsbedarf besteht oder Widersprüche aufgedeckt worden sind. 141 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine Ausschussberatung ohne Regierungsvertreter findet immer dann statt, wenn dies von den mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragten Abgeordneten beantragt wird, diese unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition gestellt haben, sodass eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden muss oder eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung) getroffen werden muss.

Der Petitionsausschuss hat zu zwei Petitionen eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der die Angelegenheit gemeinsam mit den Petenten und den zuständigen Behördenmitarbeitern vor Ort erörtert wurde.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten teil. Außerdem waren beim Petitionsausschuss Vertreter des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sowie der Deutschen Kinderhilfe e. V. zu Gast. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden ebenfalls zu Petitionen angehört. In einem Fall wurde zur Beratung einer Petition auch der Petent eingeladen. An den Beratungen zu den Tätigkeitsberichten des Bürgerbeauftragten sowie des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nahmen diese ebenfalls jeweils teil.



#### 1.4 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2013 wurden insgesamt 527 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss durch den Landtag abgeschlossen. In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag zu den vom Ausschuss behandelten

In 118 Fällen (2012: 60 Fälle) wurde jedoch im Jahr 2013 von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen wurde beispielsweise die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Nachprüfung eines Gerichtsurteils gefordert. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Ferner wurden wie in den vergangenen Berichtszeiträumen zum Teil rein privatrechtliche Streitigkeiten geschildert, die ebenfalls nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können, da es an der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes fehlt.

Seitdem der Landtag auf seiner Internetseite die rechtlichen Grundlagen der Petitionsarbeit zur Verfügung stellt und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bietet, sich über die Arbeitsweise des Petitionsausschusses zu informieren, ist ein deutlicher Rückgang der Zuschriften zu verzeichnen, die den Bereich des Privatrechtes betreffen. Dass trotz dieser Informationen und des damit einhergehenden Rückgangs der Beschwerden im vorgenannten Bereich 118 Eingaben nicht behandelt werden konnten, liegt vor allem darin begründet, dass einige wenige Petenten trotz entsprechender schriftlicher Hinweise ihren Vortrag nicht derart konkretisierten, dass ihr Anliegen ersichtlich wurde, sodass die Eingabe einer entsprechenden Prüfung nicht zugänglich war. Diese Zuschriften beschränkten sich oftmals auf die Darstellung bestimmter Sachverhalte, ohne einen konkreten Vorschlag oder eine Bitte oder Beschwerde zu enthalten.

Weitere 46 Petitionen (2012: 59 Petitionen) wurden gemäß § 2 Abs. 3 PetBüG an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Hinsichtlich der 527 Petitionen, die im Jahr 2013 nach einer im Petitionsausschuss erfolgten inhaltlichen Bearbeitung durch den Landtag abgeschlossen wurden, konnte in immerhin 68 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden - in zulässiger Weise - nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen. In einer Vielzahl von Fällen, in denen die Petenten sich über eine lange Bearbeitungsdauer oder auch darüber beschwerten, dass sich Behörden für unzuständig erklärten und wechselseitig auf die jeweilige Zuständigkeit anderer Behörden verwiesen, wurde bereits durch die Einleitung eines Petitionsverfahrens und die sodann abgeforderten Stellungnahmen eine Beschleunigung bzw. ein Ergebnis im kritisierten Verwaltungsverfahren herbeigeführt.

Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung anregen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2013 17 Petitionen an die Landesregierung und 17 Petitionen an die Fraktionen überwiesen.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass in Auswertung der durch die jeweilige Petition aufgezeigten Mängel im Verwaltungsverfahren entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden, damit sich ähnliche Fälle künftig nicht wiederholen. So zeigte sich beispielsweise in einem Petitionsverfahren, in dem ein bei einer Behörde gestellter Antrag monatelang nicht bearbeitet wurde, dass diese Unterlassung auf einer fehlenden Koordinierung jener zwei Stellen beruhte, die für die Antragsbearbeitung innerhalb der Behörde zuständig waren. Das Petitionsverfahren hatte zur Folge, dass nunmehr zwischen diesen beiden Stellen ein regelmäßiger Abgleich der laufenden Verfahren erfolgt. In einem weiteren Verfahren, das unter Ziffer 2.2.2 näher dargestellt wird, führte das Petitionsverfahren dazu, dass bis dahin unklare Verwaltungsvorschriften konkretisiert wurden, um künftig zu verhindern, dass eine Behörde sich zu Unrecht für unzuständig erklärt.

#### **1.4.1 Überweisung an die Landesregierung als Material**

Per Landtagsbeschluss wurden im Jahr 2013 acht Petitionen der Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen folgte der Landtag den Empfehlungen des Petitionsausschusses, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen beziehungsweise Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Gegenstand dieser Petitionen waren u. a. die Forderung,

- den Erlass zum Gesamtverfahren der einheitlichen Diagnostik einer kognitiven Hochbegabung mit dem Ziel zu ändern, weitere Testverfahren und Ausnahmen zuzulassen,
- die Befreiungstatbestände in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (jetzt § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) um den Bezug von Wohngeld zu erweitern,
- sämtliche vom Land betriebene Facebook-Seiten zu löschen,
- die Haltung gefährlicher Tiere nach dem Vorbild des Bundeslandes Hessen sowie grundsätzlich die Zucht, Einfuhr und den Handel von wilden Tieren zu verbieten,
- Lehrer an den Regionalschulen des Landes M-V von der Entgeltgruppe E 11 in die Entgeltgruppe E 13 TV-L einzustufen

sowie die Befürchtung eines Schulleiters, dass die weitere Beschäftigung der Schulsozialarbeiter infolge des Zuständigkeitswechsels von der ehemals kreisfreien Stadt an den Landkreis im Zuge der Kreisgebietsreform gefährdet ist.

#### **1.4.2 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme**

Weitere neun Petitionen wurden im Jahr 2013 auf Empfehlung des Petitionsausschusses per Landtagsbeschluss der Landesregierung überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Die Petitionen beinhalteten u. a. folgende Bitten und Beschwerden:

- Beschwerde über die Berechnung von Straßenausbaubeiträgen sowie die Forderung, die Straßenausbaubeitragssatzung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen,
- Forderung, die kostenlose Fahrradmitnahme für Inhaber von Jahreskarten der Deutschen Bahn weiterhin zu ermöglichen,
- Verbot des Einsatzes sog. Hybridrassen in der Hühnermast,
- Beschwerde über die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens,
- Kritik am Ausfall von ca. 2.000 Unterrichtsstunden an einer Schule,
- Bitte um den Erhalt der vom Umbau betroffenen Räumlichkeiten eines Studentenclubs,
- Forderung, die in der Allgemeinverfügung des Sozialministeriums in Aussicht gestellten Pflegestützpunkte auch zeitnah einzurichten.

#### **1.4.3 Überweisung an die Fraktionen des Landtages**

Im Berichtszeitraum 2013 überwies der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses 17 Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen oder um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Diese Petitionen enthielten u. a. folgende Bitten und Beschwerden:

- Änderung des Erlasses zum Gesamtverfahren der einheitlichen Diagnostik einer kognitiven Hochbegabung mit dem Ziel, weitere Testverfahren und Ausnahmen zuzulassen,
- Erweiterung der Befreiungstatbestände in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (jetzt § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) um den Bezug von Wohngeld,
- Löschung sämtlicher vom Land betriebener Facebook-Seiten,
- Verbot der Haltung gefährlicher Tiere nach dem Vorbild des Bundeslandes Hessen sowie Verbot der Zucht, der Einfuhr und des Handels mit wilden Tieren,
- Einstufung aller Lehrer an den Regionalschulen des Landes M-V von der Entgeltgruppe E 11 TV-L in die Entgeltgruppe E 13 TV-L,
- Befürchtung eines Schulleiters, dass die weitere Beschäftigung der Schulsozialarbeiter infolge des Zuständigkeitswechsels von der ehemals kreisfreien Stadt an den Landkreis im Zuge der Kreisgebietsreform gefährdet ist,
- Beschwerde über die Berechnung von Straßenausbaubeiträgen sowie die Forderung, die Straßenausbaubeitragssatzung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen,
- Verbot des Einsatzes sog. Hybridrassen in der Hühnermast,
- Beschwerde über die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens,
- Kritik am Ausfall von ca. 2.000 Unterrichtsstunden an einer Schule,

- Bitte um den Erhalt der vom Umbau betroffenen Räumlichkeiten eines Studentenclubs,
- zeitnahe Einrichtung der in der Allgemeinverfügung des Sozialministeriums in Aussicht gestellten Pflegestützpunkte,
- Reformierung der Finanzierung der Kindertagesstätten, insbesondere Forderung nach einer gesetzlichen Regelung über die Höhe der Elternbeiträge,
- gesetzliche Verpflichtung der örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Bildung von Kita-Elternbeiräten auf der Landkreisebene,
- Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit der Eltern in Kindertagesstätten, beispielsweise durch eine gesetzlich geregelte Aufwandsentschädigung,
- Übernahme der Beförderungskosten zur örtlich nicht zuständigen Schule durch den Landkreis.

### **1.5 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes**

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Petitionsausschuss auch im Berichtszeitraum 2013 kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen informiert. Auf der Grundlage dieser Informationen prüfte der Petitionsausschuss, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren. Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne dass die Rechte der Bürger eingeschränkt wurden. In diesem Sinne tauschten beide mit den Beschwerden befassten Stellen in einer Reihe von Fällen Informationen zu den Petitionen, die sowohl vom Bürgerbeauftragten als auch vom Petitionsausschuss bearbeitet wurden, aus. Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasste, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es sinnvoll - das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt -, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind im § 8 PetBüG M-V geregelt. Diese Zusammenarbeit wird am Beispiel des sogenannten Verandenstreits deutlich, der unter Punkt 2.2.3 detailliert dargestellt wird. Mehrere Bürger hatten sich sowohl an den Petitionsausschuss als auch an den Bürgerbeauftragten gewandt, um sich diesbezüglich über das Vorgehen der Stadt zu beschweren. Der Bürgerbeauftragte hatte im Laufe des Verfahrens von seinem ihm gemäß § 7 Abs. 6 PetBüG M-V zuerkannten Recht Gebrauch gemacht, einem Träger der öffentlichen Verwaltung - hier der Stadt - eine Empfehlung zu erteilen. Nachdem die Stadt es jedoch abgelehnt hatte, dieser Empfehlung nachzukommen, beantragte der Bürgerbeauftragte gemäß § 8 Abs. 3 PetBüG, dass die Stadt ihre Gründe für die Ablehnung im Petitionsausschuss darlegt. Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu und führte daraufhin eine Beratung mit Vertretern der Stadt sowie dem Bürgerbeauftragten durch.

Im Jahr 2013 wurde zudem der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vom Ausschuss immer dann in die Beratung von Petitionen intensiv einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand hatten. Unter Ziffer 2.1. dieses Berichtes sind beispielhaft zwei Petitionsverfahren dargestellt, in denen eine solche konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfolgte.

### **1.6 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes**

Gemäß Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 14 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V) hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und über das Ergebnis seiner Beratungen dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag seinen 18. Bericht gemäß § 8 Abs. 7 PetBüG M-V am 30.03.2013 zugeleitet. Die Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern „18. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2012“ auf Drucksache 6/1726 ist während der 39. Landtagssitzung am 24.04.2013 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 29.08.2013 und abschließend am 26.09.2013 beraten und dem Landtag mehrheitlich empfohlen,

#### **I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:**

„Der Bürgerbeauftragte wird gebeten, die in seinem Bericht dargestellten ‚offenen Punkte‘ im Bericht für das Jahr 2013 erneut aufzugreifen und über den Erledigungsstand zu informieren (z. B. landeseinheitlicher Leitfaden zur Lebensmittelhygiene bei Vereins- und ehrenamtlich organisierten Festen, Kitabeiträge für Pflegekinder).“

#### **II. den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.**

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 6/2264 in seiner Sitzung am 09.10.2013 zu.

## 1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Am 24.04.2012 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seinen Zehnten Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und seinen Dritten Tätigkeitsbericht gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 DSG M-V vorgelegt. Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung „Zehnter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Fünfter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Dritter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2011“ auf Drucksache 6/712 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Zehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 DSG M-V, Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2011“, auf Drucksache 6/1073 federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss sowie an den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 15.11.2012, 22.11.2012 und am 17.01.2013 beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen,

### I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag begrüÙt das Engagement und die Arbeit des Datenschutzbeauftragten, ebenso das Angebot, die parlamentarische Ausschussarbeit beratend zu begleiten.
2. Der Landtag unterstützt den Landesdatenschutzbeauftragten dabei, sich für ein breites Verständnis von Datenschutz als Bildungsherausforderung einzusetzen.“

### II. die Unterrichtungen durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Zehnter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Fünfter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Dritter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2011“, Drucksache 6/712, und die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Zehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 DSG M-V, Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2011“, auf Drucksache 6/1073 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 30.01.2013 zu.

## **1.8 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag**

Im Berichtszeitraum 2013 wurden 41 Petitionen (2012: 51 Petitionen) zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Bei einer Vielzahl dieser Petitionen beschwerten sich die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeitsweise und über Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters, auf die der Landtag keinen Einfluss hat. Hierzu gehören insbesondere Leistungsentscheidungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), um deren Überprüfung mit der Petition gebeten wurde, sowie Kritik an der Art und Weise der Beratung sowie an der langen Bearbeitungsdauer von Anträgen. Weitere Eingaben, die an den Deutschen Bundestag abgegeben wurden, bezogen sich auf die Besteuerung der Renten, auf die Änderung des Mindestabstandes von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sowie auf den Militärflugbetrieb.

Der Landtag hat im Jahr 2013 19 Petitionen (2012: 18 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben waren unter anderem die Forderungen,

- sog. Hybridrassen in der Hühnermast zu verbieten,
- Sonderzuwendungen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleiches nicht zu berücksichtigen, da dies zu Einkommenseinbußen bei Schwerebeschädigten führt,
- mehr Personal bei Überlastung an den Gerichten zur Verfügung zu stellen, um überlange Gerichtsverfahren zu vermeiden,
- Schlachtungen unter tierschutzgerechten und respektvollen Bedingungen zu garantieren,
- die Befreiungstatbestände in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (jetzt § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) um den Bezug von Wohngeld zu erweitern,
- dass der Gesetzgeber nach dem Prinzip der Konnexität die Kosten der durch einen parlamentarischen Akt beschlossenen kommunalen Aufgaben selbst trägt,
- ein generelles Abschussverbot von Haustieren im Jagdrecht zu verankern,
- ein staatlich anerkanntes Berufsbild für das Personal in Gesundheitseinrichtungen, welches für die Aufbereitung von wiederverwendbaren Medizinprodukten verantwortlich ist, und die daraus resultierende höhere Gratifikation für dieses Personal einzuführen,
- Empfänger von BAföG-Leistungen mit dem Bewilligungsbescheid automatisch von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien,
- die Haltung gefährlicher Tiere nach dem Vorbild des Bundeslandes Hessen sowie grundsätzlich die Zucht, die Einfuhr und den Handel mit wilden Tieren zu verbieten,
- die Herstellung und Verbreitung von Computer-Actionspielen zu verbieten,
- die Berufsabschlüsse „staatlich anerkannte Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger“ und „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ nach dem deutschen Altenpflegegesetz EU-weit anzuerkennen,
- die Bejagung der Kormorane wegen ihres überdurchschnittlichen Anstiegs zuzulassen,
- unabhängig produzierte Kinderfilme besonders zu fördern,
- Pony- und Pferdekarrussells auf Volksfesten und Jahrmärkten nicht mehr zuzulassen,
- die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflege zu vereinfachen und zu beschleunigen,
- dass anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten die Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchführen,

- eine Erhebung aller in Heimen untergebrachten Kinder in der Zeit von 1945 bis 1970 und die Darstellung ihrer Schicksale vorzunehmen,
- das Besteuerungsverfahren für beschränkt steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Renten aus der deutschen Sozialversicherung beziehen, zu entbürokratisieren und zu erleichtern.

### 1.9 Informationsreise des Petitionsausschusses nach Rumänien

Der Petitionsausschuss unternahm im August 2013 eine 5-tägige Bildungsfahrt nach Rumänien, um sich im „Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013“ über die Arbeitsweise und Organisation des Petitionsausschusses und des Ombudsmannes in diesem noch neuen EU-Mitgliedstaat zu informieren.

Im siebenbürgischen Hermannstadt (rumänisch: Sibiu) trafen sich die Ausschussmitglieder mit dem stellvertretenden „Anwalt des Volkes“, wie der rumänische Ombudsmann genannt wird. In diesem Gespräch wurden die Parallelen und Unterschiede der Arbeitsweisen beider Institutionen erarbeitet und anhand konkreter Beispiele diskutiert. Das Amt des Ombudsmannes wurde in Rumänien als erste der demokratischen Institutionen nach der Wende eingeführt und in der Verfassung von 1991 garantiert.

Seine Aufgabe besteht in dem zentral regierten Land vor allem darin, die Freiheiten und Rechte der Menschen gegenüber der Zentral- und den Kommunalverwaltungen zu verteidigen, wobei der Ombudsmann von 14 Regionalämtern unterstützt wird. Eine besondere Bedeutung kommt dem rumänischen Ombudsmann dabei bei der Wahrung der Grundrechte der Bürger zu, indem er als Verfahrensbeteiligter in Streitigkeiten vor dem Verfassungsgericht teilnimmt, sofern diese Streitfälle die Verletzung von Grundrechten zum Gegenstand haben. Darüber hinaus ist ihm eine Einflussnahme auf die Gerichtsbarkeit jedoch - ebenso wie im deutschen Petitionsrecht - verwehrt. In einer intensiven Diskussion zwischen dem stellvertretenden Ombudsmann und den Mitgliedern des Petitionsausschusses wurde eine Gemeinsamkeit dahingehend festgestellt, dass eine Vielzahl von Petitionen den sozialen Bereich betreffen, insbesondere die Situation der Rentner, die Gesundheitsversorgung und den Umgang der Gesellschaft mit behinderten Mitbürgern. Hierbei wurde jedoch auch deutlich, dass die Situation der Petenten in Rumänien oftmals eine ungleich größere soziale Notlage bedeutet als dies hierzulande der Fall ist. In diesem Zusammenhang verwies der stellvertretende Ombudsmann auf eine Vielzahl von Petitionen, die die Situation jener Kinder zum Gegenstand haben, die von ihren Eltern verlassen wurden, damit diese im EU-Ausland arbeiten und überhaupt ein Einkommen erzielen können.

Die anschließende Stadtführung durch das wunderbar restaurierte Hermannstadt/Sibiu, das im Jahr 2007 europäische Kulturhauptstadt war, sowie ein Treffen mit der stellvertretenden Oberbürgermeisterin und dem stellvertretenden Präfekt dieses Kreises brachte den Mitgliedern des Petitionsausschusses die äußerst wechselvolle Geschichte und die aktuelle politische Situation der Stadt und der Region Siebenbürgen nahe. Hierbei wurde auch die Situation der deutschen Minderheit in Rumänien erörtert. Gegenstand der Beratung mit der stellvertretenden Oberbürgermeisterin von Sibiu war zudem die Lage der in Rumänien lebenden Sinti und Roma.



Weiterhin führte die Reise die Delegation nach Bistritz/Bistrița, wo die Ausschussmitglieder den Vorsitzenden und weitere Mitglieder des Petitionsausschusses des rumänischen Parlamentes trafen. Bei diesem Treffen, an dem auch die rumänische Sozialministerin teilnahm, stellten der Ausschussvorsitzende des rumänischen Petitionsausschusses und der Ausschussvorsitzende des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zunächst die Abläufe eines Petitionsverfahrens vor, wobei Parallelen festgestellt wurden. Sodann diskutierten die Teilnehmer die Verfahrensdauer sowie die Möglichkeiten der Einflussnahme intensiv und stellten einen Vergleich darüber an, wo in beiden Ländern die jeweiligen Schwerpunkte der Beschwerden und Nöte der Bürger liegen. Dabei zeigte sich, dass der größte Anteil der beim Petitionsausschuss des rumänischen Parlamentes eingehenden Petitionen Eigentumsfragen, insbesondere die seit der Wende laufenden Restitutionsverfahren, zum Gegenstand hat. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Korruption sowie der Machtmissbrauch durch die Behörden sowohl auf kommunaler als auch auf der zentralen Ebene.

Zum Abschluss der Reise nahmen die Ausschussmitglieder an den Feierlichkeiten in Bistritz/Bistrița teil, die anlässlich des Jubiläums zur Weihe der evangelischen Kirche vor 450 Jahren stattfanden. Im Rahmen eines festlichen Gottesdienstes konnten die Teilnehmer der Delegation eine Gemeinsamkeit mit der Schweriner Schlosskirche feststellen, die ebenso wie diese Kirche im rumänischen Bistrița vor 450 Jahren geweiht wurde.

## **2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger**

Im Folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

### **2.1 Staatskanzlei**

#### **2.1.1 Facebookseiten von Landesbehörden - Verstoß gegen den Datenschutz?**

Der Petent forderte die Löschung sämtlicher vom Land betriebener Facebookseiten, da auf dieser Plattform kein ausreichender Datenschutz gewährleistet sei. So führte er aus, dass die Vernachlässigung des Datenschutzes bei Facebook, insbesondere die Datenauslieferung, nicht noch durch den Betrieb öffentlicher Seiten gefördert werden dürfe. Denn es sei nicht überprüfbar, was mit den bei Facebook vorhandenen Daten der Bürger passiere, da das Geschäftsmodell dieser Internetplattform darauf basiere, persönliche und andere kombinierbare Daten meistbietend zu verkaufen. Überdies bestehe die Gefahr der Datensammlung und -überwachung durch Geheimdienste.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Staatskanzlei und das Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) um eine Stellungnahme gebeten. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verwies hierbei auf die Entschließung der 82. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28./29.09.2011 zum Titel „Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“, in der die Datenschutzbeauftragten den unzureichenden Datenschutz einiger großer Betreiber sozialer Plattformen wie beispielsweise Facebook festgestellt hätten.

Das Gremium habe sich darauf geeinigt, alle öffentlichen Stellen aufzufordern, von der Nutzung sogenannter „Social Plugins“ abzusehen und keine Profildaten oder Fanpages auf solchen Plattformen einzurichten. Eine entsprechende Aufforderung sei sodann vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern an alle öffentlichen Stellen des Landes gerichtet worden, da nach seiner Auffassung die öffentlichen Stellen im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze eine Vorbildfunktion hätten und dem Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung besonders verpflichtet seien. Weder gebe es von den Plattformbetreibern ausreichende Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten, noch sei die Frage abschließend geklärt, ob deutsches Datenschutzrecht auf die verschiedenen Dienste sozialer Netzwerke anwendbar sei.

Die Staatskanzlei benannte in ihrer Stellungnahme die nach einer entsprechenden Ressortabfrage ermittelten öffentlichen Stellen des Landes, die eine Fanpage bei Facebook betreiben würden. Dies seien neben den Hochschulen des Landes und einem Nationalparkamt insbesondere das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V), das seit August 2011 im Rahmen des Pilotprojektes „Offenes und verdecktes Auftreten der Polizei in sozialen Netzwerken“ die Fanpage zu dem Zweck betreibe, zum einen eine zielgruppen-gerechte Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und zum anderen die sozialen Netzwerke in die Fahndung mit einzubinden. In diesem Zusammenhang sei auch auf einen ersten Fahndungserfolg bei einer Vermisstensuche zu verweisen.

Wegen der bestehenden Problematik des Datenschutzes bei sozialen Netzwerken habe die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien (CDF-Konferenz) überdies die Innenministerkonferenz (IMK) beauftragt, über Vorschläge für ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes gemeinsames Handeln zur Förderung des Datenschutzes bei sozialen Netzwerken zu berichten. Auf der Grundlage dieses Berichtes der IMK sei sodann abschließend darüber zu entscheiden, ob die Fanpages fortgeführt werden sollen, wobei der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in diese abschließende Entscheidung miteinzubeziehen sei.

Auf Nachfrage der Abgeordneten wies der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die Vorteile nicht kommerzieller Netzwerke hin, die insbesondere darin bestünden, dass die Nutzer mehr Kontrolle über ihre persönlichen Daten ausüben könnten, da diese Netzwerke als dezentral verteiltes System betrieben würden, bei dem die Nutzerdaten nicht zentral auf einem Server gespeichert werden würden. Bei kommerziellen Netzwerken wie Facebook, das den Großteil der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder in den USA speichere und verarbeite, sei hingegen ungewiss, wer auf diese Daten zugreifen könne. Auch das Innenministerium räumte in seiner Stellungnahme ein, dass ein Interesse von Geheimdiensten an Landespräsenzen nicht ausgeschlossen werden könne, wies jedoch darauf hin, dass es nicht möglich sei, Internetpräsenzen allein auf inländischen Servern zu belassen.

Die vom Petitionsausschuss mit der Prüfung beauftragten Abgeordneten kamen zu dem Ergebnis, dass die datenschutzrechtlichen Bedenken des Petenten von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geteilt werden. Da der Bericht der Innenministerkonferenz zur Förderung des Datenschutzes bei sozialen Netzwerken der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staatskanzlei zugeleitet wird, damit diese Vorschläge für ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes gemeinsames Handeln zur Förderung des Datenschutzes bei sozialen Netzwerken erarbeitet, sollten nach Auffassung des Petitionsausschusses die Ausführungen des Petenten in die weiteren Überlegungen einfließen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Zugleich empfahl er dem Landtag, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 30.01.2013 an.

### **2.1.2 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Eine Vielzahl von den im Berichtszeitraum behandelten Petitionen richtete sich gegen den am 01.01.2013 in Kraft getretenen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, mit dem ein Modellwechsel von der Zahlung der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zur Entrichtung eines geräteunabhängigen Haushaltsbeitrages erfolgte.

In einer gegen diese Gesetzesänderung eingereichten Petition legte der Petent dar, dass diese Änderungen nicht verfassungskonform seien. Die nunmehr geltend gemachte sogenannte Haushaltsabgabe erfülle die Kriterien einer Steuer, für deren Erhebung der Beitragsservice nicht legitimiert sei. Überdies handele es sich bei den angebotenen Programmen um eine unbestellte Leistung im Sinne des § 241 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit der Folge, dass die Bürger, die über keinerlei Empfangsgeräte verfügen, auch nicht zur Vergütung einer solchen unbestellten Leistung verpflichtet seien. Des Weiteren führte er aus, dass der Bildungs- und Kulturauftrag verfehlt werde, und kritisierte, dass trotz dieser eingezogenen Beiträge Werbeblöcke gesendet würden. Abschließend wies er auf eine seiner Auffassung nach bestehende Verletzung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung hin, die darin bestehe, dass die Gesetzesänderung alle Meldeämter dazu verpflichte, die entsprechenden Daten über die Einwohner an den Beitragsservice zu übermitteln.

Zu dieser Petition wurden sowohl die Staatskanzlei als auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um Stellungnahme gebeten. Die Staatskanzlei wies dabei zunächst auf die Rechtsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hin: Dieser sei durch Staatsverträge geschaffen worden, denen der Stellenwert von Landesgesetzen zukomme. Dass für diesen Rundfunk ein Finanzierungsbeitrag per Gesetz erhoben werde, sei durch langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes abgesichert, da auf diese Weise ein von staatlichen Vorgaben und kommerziellen Zwängen unabhängiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk ermöglicht werde. Er diene einer umfassenden Meinungsbildung und habe dementsprechend neben kulturellen Angeboten und Bildungsinhalten auch Angebote der Information, Beratung und Unterhaltung vorzuhalten. Die Beitragsforderungen seien dementsprechend öffentlich-rechtlicher Natur und daher nicht zivilrechtlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Die mit der Beitragserhebung zusammenhängenden melderechtlichen Fragen seien dabei mit den Landesdatenschutzbeauftragten umfassend diskutiert worden. Zu der Kritik an Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk führte die Staatskanzlei aus, dass mit Ausnahme sportlicher Großereignisse das Sponsoring ab 20:00 Uhr prinzipiell untersagt sei. Überdies sei für das Jahr 2014 eine Diskussion der Länder über eine weitere Reduzierung von Werbung und Sponsoring beabsichtigt. Abschließend verwies die Staatskanzlei auf ein Rechtsgutachten, dass die Verfassungskonformität des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages festgestellt habe.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hingegen teilte in seiner Stellungnahme die Kritik des Petenten an der Übermittlung des gesamten Meldedatenbestandes an die Rundfunkanstalten, die in § 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) vorgesehen ist. So widerspreche eine solche Vorgehensweise dem Grundsatz der Datensparsamkeit, weil es aufgrund der Vermutungsregel in § 14 Abs. 3 RBStV an einem Erfordernis für eine solche pauschale Datenübermittlung fehle. Denn diese Vermutungsregel gehe von einer Kontinuität der bis zum 31.12.2012 gemeldeten Rundfunkteilnehmer aus. Diese seien ab Inkrafttreten des Staatsvertrags auch Beitragsschuldner, sodass nur in Zweifelsfällen und bei konkreter Anforderung eine zusätzliche Datenübermittlung seitens der Einwohnermeldeämter an die Landesrundfunkanstalt erforderlich sei. Auf diese sowie weitere datenschutzrechtliche Bedenken habe die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages auch hingewiesen, ohne dass diese in vollem Umfang umgesetzt worden seien.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken führte der Petitionsausschuss eine Ausschussberatung durch, an der neben zwei Vertreterinnen der Staatskanzlei auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilnahm. Im Rahmen der Ausschussberatung wies der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darauf hin, dass die den Ministerpräsidenten im Rahmen einer gemeinsamen Entschließung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 11.10.2010 mitgeteilten Bedenken keine Berücksichtigung in dem Gesetz gefunden hätten. Im Rahmen weiterer Gespräche mit den Rundfunkanstalten hätten diese jedoch Regelungen zur Behebung der datenschutzrechtlichen Probleme in die Mustersatzung und hierüber in die jeweiligen Satzungen der Rundfunkanstalten aufgenommen, sodass die Einhaltung des Datenschutzes für die Bürger gewährleistet werde. Bedenken gebe es aber noch hinsichtlich der ab dem 31.12.2014 vorgesehenen Möglichkeit, Adressen von privaten Händlern anzukaufen, da ein solcher Erwerb datenschutzrechtlich als unzuverlässig gelte. Die Vertreterinnen der Staatskanzlei wiesen darauf hin, dass der Abgleich der Meldedaten zwischen den Einwohnermeldeämtern und den einzelnen Rundfunkanstalten jeweils zu einem bestimmten Stichtag erfolge und für Mecklenburg-Vorpommern im April 2013 durchgeführt worden sei, ohne dass es diesbezüglich Beschwerden gegeben habe. Zum Adressankauf führten sie aus, dass dieser zwar in den Satzungen klar geregelt sei, dieses Thema jedoch im Rahmen der derzeit durchgeführten zweijährigen Evaluation beraten werde. Anhand der Ergebnisse des Evaluationsberichtes werde sodann entschieden, ob eine Notwendigkeit zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages bestehe.

Aufgrund der dargelegten datenschutzrechtlichen Probleme beim privaten Adressankauf empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, sowie die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Dieser Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgte der Landtag in seiner Sitzung am 12.12.2013.

## 2.2 Ministerium für Inneres und Sport

### 2.2.1 Kritikwürdiger Umgang mit einem Bürgerbegehren

In einer Zuschrift an den Petitionsausschuss beschwerte sich eine Bürgerinitiative über die Bearbeitung eines von ihr initiierten Bürgerbegehrens durch die zuständige Kommune. Hintergrund der Petition war ein an die Bürgerschaft Rostock gerichtetes Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit dem Ziel, das sich seinerzeit in der Planung befindende DARWINEUM nicht auf dem Gebiet des Barnstorfer Waldes, sondern auf der vom Zoologischen Garten Rostock genutzten Fläche zu errichten. Die Petentin kritisierte, dass seit der Beantragung der Durchführung eines Bürgerentscheides bereits mehr als sieben Monate vergangen seien, ohne dass eine Bescheidung der Antragsteller erfolgt sei. Die Petentin sah hierin einen Verstoß gegen § 20 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), wonach die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides zu entscheiden habe.

Die Petentin habe sodann den Medien entnommen, dass offensichtlich im August 2011, nachdem mit dem Bau des DARWINEUMS an der von der Petentin kritisierten Stelle am Barnstorfer Wald bereits begonnen worden sei, die Bürgerschaft die Unzulässigkeit des mit dem Bürgerbegehren begehrten Bürgerentscheides festgestellt habe. Eine Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber den Vertretern des Bürgerbegehrens sei hingegen bis zum Tag der Einlegung der Petition am 16.11.2011 nicht erfolgt.

Nachdem im Zuge des Petitionsverfahrens das Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) um eine Stellungnahme gebeten worden war, erließ die Stadt am 15.12.2011 gegenüber den Vertretern des Bürgerbegehrens den Ablehnungsbescheid, in dem der beantragte Bürgerentscheid als unzulässig festgestellt wurde. Begründet wurde dies mit einem fehlenden hinreichenden Kostendeckungsvorschlag, da die in dem Bürgerbegehren enthaltenen Ausführungen zu den Kosten lediglich eine nicht mit konkreten Zahlen unterlegte Behauptung enthalten würden. Die Stadt begründete die Unzulässigkeit zudem mit einem Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 3 KV-DVO, wonach die zum Bürgerentscheid vorgesehene Fragestellung die freie und sachliche Willensbildung der Bürger nicht gefährden dürfe. Eine solche Gefährdung sei jedoch durch die Fragestellung in Kombination mit der - nach Auffassung der Stadt fehlerhaften - Behauptung gegeben, das Vorhaben ließe sich unter Einsparung von Kosten weitestgehend im Zoo verwirklichen. Nachdem die Stadt zunächst in dem Verfahren behauptet hatte, die Zahl der eingereichten Unterschriften sei nicht ausreichend, räumte sie nun ein, dass das vorgesehene Quorum von 4.000 gültigen Unterschriften nach einer erneuten Auszählung unter geänderten Voraussetzungen positiv festgestellt worden sei.

Zu dem Vorwurf der langen Bearbeitungsdauer führte die Stadt aus, dass eine kürzere Dauer nichts an dem Ergebnis geändert hätte, und begründete die lange Dauer mit einer fehlenden Routine der verwaltungstechnischen Bearbeitung von Bürgerbegehren.

Das Innenministerium in seiner Funktion als Rechtsaufsicht schloss sich der Rechtsauffassung der Stadt an, wonach die Durchführung eines Bürgerentscheides dann unzulässig sei, wenn das Bürgerbegehren keinen ausreichenden Kostendeckungsvorschlag enthalte, wies aber darauf hin, dass die Stadt ihre aus § 20 Abs. 5 Satz 2 KV M-V folgende Pflicht zur Beratung bei der Erstellung eines Kostendeckungsvorschlags verletzt habe. Eine solche mangelhafte Beratung führe aber nicht dazu, dass ein ausreichender Kostendeckungsvorschlag entbehrlich werde oder dass ein an sich unzulässiger Bürgerentscheid zulässig werde. Vielmehr bleibe eine mangelhafte Beratung für die Kommune sanktionslos.

Die Petentin legte gegen den Bescheid einen auch dem Petitionsausschuss bekannt gegebenen Widerspruch ein, den sie vornehmlich damit begründete, dass ein detaillierter Vorschlag zur Kostendeckung aus dem Grund nicht habe erstellt werden können, weil die Stadt der Bürgerinitiative die Einsicht in den vorhandenen Kostenplan für den Bau des DARWINEUMS verweigert habe. Eine alternative Kostenberechnung für die Errichtung des DARWINEUMS an dem mit dem Bürgerbegehren geforderten Standort im Zoo hätte jedoch nur auf der Grundlage des bereits vorhandenen Kostenplanes erfolgen können.

Zu diesem Vorbringen der verweigerten Einsicht in den Kostenplan teilte das Innenministerium in seiner rechtsaufsichtlichen Stellungnahme mit, dass die von der Stadt vertretende Argumentation, die Gewährung einer Einsichtnahme in den Kostenplan gehöre nicht zwingend zur gesetzlich vorgesehenen Beratung hinsichtlich der Kostendeckung, zwar nicht als bürgerfreundlich, rechtlich aber als noch vertretbar zu bezeichnen sei, sodass ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ausscheide. Das Ministerium verwies in diesem Zusammenhang jedoch auf eine Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung, die für künftige Fälle eine Klarstellung zugunsten der Initiatoren eines Bürgerbegehrens enthalte. So sehe die Neufassung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KV-DVO nunmehr vor, dass die Gemeinde auf Verlangen der Initiatoren eines Bürgerbegehrens im Rahmen ihrer Beratungspflicht auch eine Einschätzung zur Kostenhöhe abgeben müsse. Aufgrund dieser Neuregelung werde Initiatoren von Bürgerinitiativen nun nicht mehr aufgebürdet, die Kosten der angestrebten Maßnahme selbst zu ermitteln.

Der Petitionsausschuss stellte sodann fest, dass die Stadt zwar in noch rechtsaufsichtlich vertretbarer Art und Weise, jedoch insgesamt sehr bürgerunfreundlich gehandelt hat und dass eine Verzögerung der Bescheidung des Antrages um acht Monate nicht hinnehmbar ist. Dabei rügte der Ausschuss insbesondere, dass während der langen Bearbeitungsdauer durch den Beginn der Baumaßnahmen bereits vollendete Tatsachen geschaffen worden sind, und kritisierte weiterhin, dass die Stadt ihre Beratungspflicht nicht voll umfänglich erfüllt hat, indem sie die Petentin weder über die möglichen Kosten aufgeklärt, noch ihr eine Einsicht in den Kostenplan gewährt hat. Hierbei bemängelte der Ausschuss auch die Ablehnung von mehr als 2.000 Unterschriften bei der Prüfung des erforderlichen Quorums. Da das DARWINEUM zwischenzeitlich errichtet worden war, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Zugleich hat der Ausschuss die Stadt in einem Schreiben auf seine Kritik an deren Vorgehensweise hingewiesen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 30.01.2013 an.

### 2.2.2 Beurkundung eines Sterbefalles im Südpazifik

Der Petent wandte sich im Jahr 2012 an den Petitionsausschuss, nachdem er und seine Schwester ein Jahr lang vergeblich versucht hatten, die amtliche Beurkundung des Todes ihres Bruders zu erhalten. Der Bruder war ein Jahr zuvor während eines Segeltörns im Südpazifik auf einer unter deutscher Flagge fahrenden Segelyacht verstorben und sodann auf hoher See bestattet worden. Der Zeitpunkt und Ort des Todes wurde von den vier Mitseglern bezeugt und das in einem solchen Fall von Amts wegen eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. In der Folgezeit wandten sich der Petent und seine Schwester an mehrere Behörden, um die für die Beurkundung des Todesfalls erforderliche Sterbefallanzeige zu erhalten. Die zuständige Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren durchgeführt hatte, verweigerte die Erteilung einer solchen Sterbefallanzeige und begründete ihre Verweigerung damit, dass wegen der durchgeführten Seebestattung keine ärztliche Todesbescheinigung vorliege. Ein sodann vom Petenten am zuständigen Amtsgericht gestellter Antrag, ein Aufgebotsverfahren zur Todeserklärung durchzuführen, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass eine solche Todeserklärung nur bei verschollenen Personen auf der Grundlage des Verschollenheitsgesetzes in Betracht komme. Da der Aufenthalt des verstorbenen Bruders jedoch niemals unbekannt gewesen und das Ableben von vier Personen bezeugt worden sei, komme die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nicht in Betracht. Das Seemannsamt Bremen, an das sich die Schwester des Petenten gewandt hatte, teilte mit, dass es für Sterbefälle auf See nur bei sogenannten Kauffahrteischiffen, also solchen Schiffen, die im internationalen Verkehr mit einer Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, zuständig sei, nicht jedoch für Segelyachten. Auch das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, erklärte sich in dieser Angelegenheit für unzuständig.

Nachdem sich der Petent aufgrund dieser vergeblichen Bemühungen an den Petitionsausschuss gewandt hatte, wurden das Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) sowie das Justizministerium um Stellungnahme gebeten. Das Innenministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für die Beurkundung von Sterbefällen auf Seeschiffen allein § 37 Personenstandsgesetz (PStG) einschlägig sei. Diese Vorschrift sehe vor, dass die Beurkundung solcher Sterbefälle allein an dem dafür zuständigen Standesamt in Berlin vorgenommen werde. Entgegen der Meinung des Seemannsamtes Bremen gelte diese Vorschrift nicht nur für Kauffahrteischiffe, sondern für alle Schiffe und Boote, die sich außerhalb des Hoheitsgewässers eines Staates, also auf offener See, befinden. Das Bundesministerium des Inneren habe insoweit gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass eine entsprechende Präzisierung in die zu ändernde Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz aufgenommen werde. Die Sterbefallanzeige, die für die Beurkundung beim Standesamt in Berlin erforderlich sei, könne in dem vorliegenden Fall durch den Schiffsführer erfolgen, der in dieser Anzeige alle Personen aufzunehmen habe, die beim Tod zugegen waren.

Während der Schiffsführer eine solche Niederschrift bzw. Anzeige in der Regel dem Seemannsamt zu übergeben habe, damit dieses sie an das Standesamt in Berlin weiterleite, sei es auch möglich, dass die Anzeige direkt beim Standesamt vom Schiffsführer und den weiteren beim Tod anwesenden Personen vorgenommen werde. Eine weitere Möglichkeit, die Sterbefallanzeige dem zuständigen Standesamt in Berlin zuzuleiten, bestehe nach den Ausführungen des Ministeriums darin, dass die zuständige Staatsanwaltschaft, die das amtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und sodann eingestellt habe, diese Sterbefallanzeige übermittle. Denn in § 30 Abs. 3 PStG sei für den Fall, dass über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung stattfinde, vorgesehen, dass der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen werde.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens wandte sich sodann das Standesamt in Berlin an die zuständige Staatsanwaltschaft und bat um eine nochmalige Prüfung, ob eine Anzeige der Polizeidirektion nach § 30 Abs. 3 PStG möglich sei. Nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft entgegen der gesetzlichen Regelung eine solche Anzeige nicht vorgenommen hatte, wurden die vier Mitsegler vom Standesamt kontaktiert, die sodann diese Niederschrift vornahmen. Daraufhin beurkundete das Standesamt den Sterbefall und trug ihn in das Sterberegister ein. Nachdem der Petent sodann die Sterbeurkunde über den Tod seines Bruders erhalten hatte, fasste der Petitionsausschuss den Beschluss, dem Landtag zu empfehlen, dass Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 12.12.2013 an.

### **2.2.3 Warnemünder Verandenstreit**

Hintergrund dieser Petition zum sogenannten „Verandenstreit“ waren die von der Hansestadt Rostock geltend gemachten Forderungen zur Zahlung von Nutzungsentgelten durch die Eigentümer der sogenannten „Warnemünder Holzveranden“. Diese Warnemünder Veranden existieren bereits seit über 100 Jahren, wobei die Besonderheit darin liegt, dass diese ca. 210 Verandavorbauten nicht auf den Grundstücken der Gebäudeeigentümer, sondern auf den Flächen der Stadt stehen. Nachdem das Oberlandesgericht Rostock im Jahr 2009 in einem Fall entschieden hatte, dass der Hansestadt ein Anspruch auf Zahlung eines Nutzungsentgeltes zusteht, bot die Hansestadt den betroffenen Verandenbesitzern erstmalig Mietverträge oder die Möglichkeit des Grunderwerbs an. Während die Erhebung solcher Nutzungsentgelte oder der Verkauf der Grundstücke durch die Stadt grundsätzlich nicht in Frage gestellt wurde, konnte keine Einigung über die Höhe des Kaufpreises bzw. des Mietzinses erzielt werden. So stellte die Stadt zur Ermittlung des Kaufpreises bzw. des Mietzinses auf den vom Gutachterausschuss ermittelten aktuellen Verkehrswert ab, die Petenten beehrten hingegen, das Nutzungsentgelt an dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Grundstücksflächen bestehenden Verkehrswert auszurichten oder die Anbauten nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches als Überbau zu behandeln. Zur Begründung ihres Anliegens wiesen die Petenten zunächst darauf hin, dass die Stadt Rostock bereits seit ca. 150 Jahren diese kulturhistorisch bedeutsamen Vorbauten geduldet habe, wobei hierfür entweder gar kein Nutzungsentgelt oder in nur äußerst geringem Umfang entrichtet wurde. Auch seien diese Gebäude seitens der städtischen Verwaltung in der Vergangenheit niemals als Schwarzbauten angesehen worden, sodass nicht nachzuvollziehen sei, dass die Stadt die Bauten neuerdings als baurechtswidrig bewerte.



Das um die Abgabe einer Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) teilte daraufhin mit, dass die Hansestadt Rostock im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich entscheide, zu welchen Bedingungen sie eigene Grundstücksflächen veräußert bzw. zur Nutzung überlässt. Dabei sei gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vorgesehen, dass solche Vermögensgegenstände zu ihrem vollen Wert zu veräußern seien, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen zulasse. Beabsichtige die Kommune aber eine solche Unterwertveräußerung, sei diese gegenüber dem Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde zu begründen und von diesem zu genehmigen. Dabei schloss sich das Innenministerium der Auffassung der Hansestadt Rostock an, dass in dem vorliegenden Fall kein besonderes öffentliches Interesse für eine solche Unterwertveräußerung vorliege, da schon die Hälfte der betroffenen Warnemünder Bürger auf die Vertragsangebote eingegangen sei.

Da sich die Petenten auch an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten, hatte dieser im Februar 2013 gegenüber dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock eine Empfehlung im Sinne des § 7 Abs. 6 PetBüG dahingehend ausgesprochen, die bisher von der Hansestadt Rostock vertretene Rechtsauffassung zu überprüfen und zu ändern. So ergebe sich ein besonderes öffentliches Interesse aus der kulturhistorischen Bedeutung dieser das Ortsbild prägenden Veranden, deren Erhaltung für die Besitzer ebenfalls kostenintensiv sei. Zudem äußerte der Bürgerbeauftragte Zweifel an der Ermittlung des für die Bewertung zugrunde gelegten Bodenrichtwertes und wies auf die seiner Auffassung nach bestehende Möglichkeit hin, die Verandagrundstücke als sogenannten „Überbau“ gemäß § 912 BGB zu bewerten mit der Folge, für die Nutzung lediglich eine Überbaurente zu erheben. Nachdem der Oberbürgermeister dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt hatte, dass er dieser Empfehlung nicht nachkommen werde, richtete der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss den Antrag gemäß § 8 Abs. 3 PetBüG, den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock zur Darlegung seiner Gründe im Petitionsausschuss aufzufordern.

Der Petitionsausschuss führte zu dieser Petition insgesamt acht Ausschussberatungen durch, an denen zum Teil Vertreter des Innenministeriums und dem Antrag des Bürgerbeauftragten entsprechend Vertreter der Hansestadt Rostock teilnahmen.

Dabei kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass es in dieser Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung dem Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde nicht möglich ist, der Hansestadt eine Unterwertveräußerung vorzuschreiben, wobei seitens der Stadt bei dieser Beurteilung bisher die Aspekte des Denkmalschutzes und des Erhalts des historischen Stadtbildes unberücksichtigt geblieben sind. Da aber bereits 50 % aller Verandabesitzer den Kauf zum vollen Wert bereits zugestimmt hätten, ist auch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen. Auch steht in einigen Fällen die gewerbliche Vermietung der Grundstücke einer Unterwertveräußerung entgegen. Überdies ist die finanzielle Situation der Hansestadt Rostock zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen und dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock zu empfehlen, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um einvernehmliche Regelungen im Einzelfall herbeizuführen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.10.2013 an.

#### 2.2.4 Übernahme von Fahrkosten für die Wahrnehmung eines Vorstellungsgespräches

Eine Petentin beschwerte sich darüber, dass das für sie zuständige Jobcenter die Kosten für die Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch in Koblenz nicht übernommen habe. In der Folge habe sie den Vorstellungstermin nicht wahrnehmen können.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) führte zum Sachverhalt aus, dass die Petentin, die Arbeitslosengeld II beziehe, vom Bundesarchiv mit Sitz in Koblenz zu einem Vorstellungsgespräch am 06.02.2012 eingeladen worden sei. Der Arbeitgeber habe in seinem Einladungsschreiben vom 23.01.2012 die Übernahme der Reisekosten zugesagt. Die Petentin habe am 27.01.2012 im Jobcenter die Ausstellung einer Fahrkarte beantragt. Die Beratungsfachkraft habe die Petentin zunächst an den potentiellen Arbeitgeber verwiesen. Das Jobcenter übernehme die angemessenen Kosten nur, wenn der potentielle Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen werde. Im Nachgang zu diesem Gespräch habe die Teamleiterin die Petentin telefonisch über den rechtlichen Hintergrund sowie über den Umstand informiert, dass aufgrund des Trägerwechsels für das Jobcenter ein System für eine Fahrkartenerstellung nicht mehr zur Verfügung stehe. Zugleich habe sie ihr das Angebot unterbreitet, bei negativer Antwort des Arbeitgebers persönlich alle Möglichkeiten der Unterstützung zu prüfen und eine Lösung herbeizuführen. Am 31.01.2012 - also noch vor der Abfassung der Petition - habe sich die Petentin bei der Teamleiterin gemeldet und ihr mitgeteilt, dass der Arbeitgeber den Vorstellungstermin abgesagt habe und weitere Bemühungen des Jobcenters insofern nicht mehr erforderlich seien. Im Ergebnis stellte das Innenministerium fest, dass die Vorgehensweise des Jobcenters unter rechtsaufsichtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sei.

Aufgrund eines weiteren Schreibens der Petentin an den Petitionsausschuss bot ihr das Jobcenter ein persönliches Gespräch an, um offensichtliche Missverständnisse auszuräumen. Zum Antragsverfahren wurde auf Nachfrage des Ausschusses ergänzend ausgeführt, dass das Jobcenter die Aufwendungen im Regelfall im Nachhinein per Überweisung erstatte. Sei die Wahrnehmung des Termins aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten gar nicht erst möglich, könne im Einzelfall vorab ein Scheck an den Antragsteller ausgegeben werden. Auf diese Variante greife das Jobcenter jedoch nur zurück, wenn alle anderen Möglichkeiten des Leistungsberechtigten, die notwendigen Kosten zu verauslagern, negativ verliefen. Die Bestätigung des Arbeitgebers und die Fahrkarte reiche der Leistungsberechtigte nach erfolgtem Gespräch im Jobcenter ein. Die entstandenen Kosten gleiche das Jobcenter mit der Vorschusshöhe ab und erstatte ggf. weitere Kosten bzw. fordere überschüssige Leistungen zurück.

In einer Beratung kam der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass sich ein Fehlverhalten des Jobcenters, welchem ggf. mit Mitteln der Rechtsaufsicht entgegengewirkt werden kann, nicht bestätigt hat. Allerdings ist der Ausschuss der Meinung, dass eine praktische Lösung im Interesse der Petentin hätte gefunden werden können, wenn vonseiten des Jobcenters mehr Initiative im Beratungsgespräch gezeigt worden wäre. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Anpassung der rechtlichen Voraussetzungen oder der Erlass von Ausführungsbestimmungen sinnvoll ist, damit Arbeitsuchende auch dann einen Anspruch auf Vorschussleistungen haben, wenn der potentielle Arbeitgeber eine Erstattung der Reisekosten in Aussicht gestellt hat.

Nach Ansicht des Ausschusses ist es nicht akzeptabel, dass der mögliche Abschluss eines Arbeitsverhältnisses letztlich an der finanziellen Situation des Arbeitssuchenden scheitert, weil er die Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch nicht vorfinanzieren kann. Im Ergebnis seiner Beratung beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen und die Petition an den für die hier einschlägigen Vorschriften zuständigen Deutschen Bundestag zu überweisen. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 24.04.2013 an.

## **2.3 Justizministerium**

### **2.3.1 Dauer eines Gerichtsverfahrens in einer Unterhaltssache**

Die Petenten, Mutter und Sohn, kritisierten die mehr als vierjährige Verfahrensdauer in einer Unterhaltssache vor einem Amtsgericht und baten um Abhilfe.

Das um Stellungnahme gebetene Justizministerium teilte dazu mit, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei familiengerichtlichen Verfahren vor dem betreffenden Amtsgericht 6,9 Monate betrage. Eine im Einzelfall erheblich längere Verfahrensdauer könne darauf beruhen, dass der Streitstoff sehr umfangreich sei oder sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Prozessparteien ändern würden. Weiterhin seien umfangreiche Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen durch das Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) eingetreten. Bei dem betreffenden Amtsgericht sei in den vergangenen Jahren zudem mehrfach die Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst in Familiensachen geändert worden, wodurch sich ebenfalls die Verfahrensdauer verlängert haben könnte. Nähere Ausführungen zum vorliegenden Fall könnten wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit jedoch nicht erfolgen.

Im Rahmen der hierzu durchgeführten Beratung des Petitionsausschusses, an der auch eine Vertreterin des Justizministeriums teilnahm, wies der Ausschuss zunächst darauf hin, dass er aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes zwar nicht in ein schwebendes gerichtliches Verfahren eingreifen oder eine richterliche Entscheidung nachprüfen dürfe, dass aber eine Behandlung durch den Petitionsausschuss dann möglich sei, wenn es, wie vorliegend, um die Dauer eines Gerichtsverfahrens gehe. Vor diesem Hintergrund wurde die Vertreterin des Justizministeriums gebeten, die Ursachen für die Verfahrensverzögerung in diesem konkreten Fall darzulegen. Als Ursache für die lange Verfahrensdauer benannte die Vertreterin des Ministeriums zunächst die zwei vorgenommenen Richterwechsel. Eine weitere Ursache habe in der Art des Verfahrens gelegen, in dem im Wege einer Stufenklage zunächst eine Auskunftserteilung des Unterhaltspflichtigen und auf dieser Grundlage sodann der Zahlungsanspruch eingeklagt worden sei. Durch die während des Verfahrens eingetretene Volljährigkeit des Unterhaltsberechtigten hätten sich zudem die Berechnungsgrundlagen geändert. Zudem habe der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zu einer weiteren Verzögerung geführt. Auch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Verfahren in Familiensachen im Jahr 2009 sei mitursächlich für die Verzögerung, da hiernach die Kindschaftssachen allen anderen Verfahren in Familiensachen vorzuziehen seien mit der Folge, dass beispielsweise Unterhaltsklagen zurücktreten müssten. Die Personalausstattung in dem betreffenden Gerichtsbezirk sei hingegen ausreichend und daher nicht verantwortlich für die lange Verfahrensdauer.

Der Petitionsausschuss stellte daraufhin fest, dass es sich hierbei um einen bedauerlichen Einzelfall handelt, wobei die lange Verfahrensdauer nach Aussage des Justizministeriums nicht auf eine unzureichende Personalausstattung zurückzuführen ist. Nichtsdestotrotz ist die Verfahrensdauer unakzeptabel. Die Landesregierung sollte daher dafür Sorge tragen, dass Verfahrensabläufe wie in diesem Fall zukünftig vermieden werden. Deshalb empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung des Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 30.01.2013 an.

### **2.3.2 Tanzverbot am Karfreitag**

Ein Petent beehrte mit seiner Petition die Abschaffung des Tanzverbotes am Karfreitag nach § 6 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (FTG M-V). Sein Begehren begründete er damit, dass diese Regelung nicht mehr zeitgemäß sei, da lediglich 20 % der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns den beiden christlichen Kirchen angehören würden.

Das um Stellungnahme gebetene Justizministerium verwies zunächst auf die Rechtsgrundlage für das Tanzverbot am Karfreitag gemäß § 6 Abs. 2 FTG M-V, wonach - unter anderem - am Karfreitag von 0:00 Uhr bis Karsamstag 18:00 Uhr öffentliche Tanzveranstaltungen verboten seien. Dieses Verbot sei Teil einer Regelungskette, durch die die sogenannten Stillen Feiertage (Totensonntag, Volkstrauertag, Karfreitag) aufgrund ihres ernsten Charakters einen über den allgemeinen Feiertagsschutz hinaus gehenden äußeren Schutz erhalten würden. An diesen Stillen Feiertagen seien in allen Bundesländern öffentliche Veranstaltungen untersagt, die nicht den ernsten Charakter dieser Tage wahren würden. Es sei daher nicht beabsichtigt, dies in Mecklenburg-Vorpommern zu ändern.

Dieser dargestellten Auffassung des Justizministeriums schloss sich der Petitionsausschuss vollumfänglich an und empfahl dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.10.2013.

### **2.3.3 Arbeit während der Untersuchungshaft**

In einer Zuschrift an den Petitionsausschuss forderte ein Insasse einer Justizvollzugsanstalt, der sich in Untersuchungshaft befand, die Zuweisung von Arbeit. Hierzu führte er aus, dass er seit seiner Inhaftierung bereits mehrere Anträge auf Zuweisung von Arbeit gestellt habe, da sich eine feste Tagesstruktur positiv auf seine physische und psychische Verfassung auswirken würde. Zudem würde er gerne ein Einkommen erzielen, um den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinem in Polen lebenden Kind nachkommen zu können.

Das in dieser Angelegenheit um Stellungnahme gebetene Justizministerium führte hierzu aus, dass in der betreffenden Justizvollzugsanstalt (JVA) nicht genug Arbeitsstellen für die Gefangenen zur Verfügung stünden, mit der Folge, dass entsprechend den Vorgaben des § 41 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vorrangig Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt würden und der Einsatz Untersuchungsgefangener nur bei freien Kapazitäten erfolge.

Da sich in der betreffenden JVA die Anzahl der einsitzenden Strafgefangenen erhöht habe, sei es in dem betreffenden Zeitraum nicht möglich gewesen, den Untersuchungsgefangenen in dem erforderlichen Umfang Arbeit anzubieten. In dem vorliegenden Fall stünde einem Arbeitseinsatz weiterhin der Umstand entgegen, dass die Deutschkenntnisse des Petenten nicht ausreichend seien, doch wies das Ministerium darauf hin, dass der Petent seit seiner Inhaftierung an einem einmal wöchentlich stattfindenden Deutschkurs teilnehme. Er sei daher auch in die Warteliste für die Arbeitsvermittlung aufgenommen worden. Es sei jedoch noch nicht abschätzbar, wann ihm eine Arbeit zugewiesen werden könne.

Zwei Wochen nach dieser Mitteilung des Justizministeriums wurde dem Petenten eine Arbeit als Hausarbeiter in der betreffenden JVA zugewiesen, sodass der Petitionsausschuss dem Landtag empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag folgte dieser Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 30.01.2013.

## **2.4 Finanzministerium**

### **2.4.1 Nachträgliche Besteuerung der Renten von im Ausland lebenden Rentnern**

Der Petent, ein in Frankreich lebender Rentner, beschwerte sich über die im Jahr 2012 geforderte Steuernachzahlung des Finanzamtes Neubrandenburg für die Jahre 2005 bis 2011. Er trug vor, dass den deutschen Steuerbehörden jährlich die Leistungsbescheinigungen der BfA vorgelegt worden seien, diese aber nicht entsprechend reagiert und ihn nicht zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert hätten. Aufgrund dessen könne er die nunmehr erhobene Steuerforderung unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen nicht nachvollziehen.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Finanzministerium erläuterte in seiner Stellungnahme die Sach- und Rechtslage. Seit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 01.01.2005 seien auch im Ausland ansässige Bezieher einer Rente zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Das zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung geschlossene Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sei entgegen der Auffassung des Petenten nicht geändert worden. Dieses habe seit dem Inkrafttreten 1961 Bestand und weise Deutschland als Quellenstaat das Besteuerungsrecht an den Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu.

Ob die steuerpflichtigen Rentner dieser Erklärungspflicht nachkommen, werde seit Ende des Jahres 2009 mithilfe des sogenannten Rentenbezugsmitteilungsverfahrens kontrolliert. Soweit keine Steuererklärung eingereicht worden sei, setze das Finanzamt die Einkommensteuer anhand der Mitteilung des Rententrägers eigenständig fest. Aufgrund der Vielzahl im Ausland lebender Rentenempfänger könne das zuständige Finanzamt Neubrandenburg die ausstehenden Steuerfestsetzungen nur schrittweise erledigen, sodass viele betroffene Rentenempfänger erst 2012 ihre Steuerbescheide erhalten hätten.

Über die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung seien alle Rentner und zukünftigen Rentenbezieher durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit der Finanzverwaltung, der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesministerien und verschiedener anderer Institutionen informiert worden. Insbesondere die Rentenversicherungsträger würden in ihren jährlichen Rentenanpassungsmitteilungen ausdrücklich auf die bestehende Steuerpflicht hinweisen. Seit 2009 sei sogar explizit ein Hinweis auf das für Auslandsrentner zuständige Finanzamt Neubrandenburg in den Rentenanpassungsmitteilungen enthalten.

Weiterhin bestätigte das Finanzministerium, dass die Renten aus Deutschland zwar auch in Frankreich steuerpflichtig seien, wies aber zugleich darauf hin, dass eine Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat Frankreich zu vermeiden sei. Dies geschehe, indem eine Anrechnung der deutschen Steuer auf die französische Steuer gewährt werde (sogenannter „crédit d'impôt“). Um die Steuererstattung in Frankreich zu erhalten, müsse die Rente aus Deutschland in der französischen Steuererklärung als „Einkommen aus dem Ausland, das Anspruch auf eine der französischen Steuer entsprechenden Steuererstattung eröffnet“ angegeben werden. Für diese Anrechnung sei die Festsetzungsfrist nicht beachtlich, sodass auch eine Änderung der französischen Steuerbescheide für die Jahre ab 2005 noch möglich sei. Abschließend wurde auf die Möglichkeit der Beantragung einer Steuererstattung in Frankreich hingewiesen.

Im Ergebnis kam das Finanzministerium zu der Auffassung, dass die Festsetzung der Einkommensteuer für die Jahre 2005 bis 2011 im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei und Fehler an den Steuerfestsetzungen nicht erkennbar seien. Für eine Aufhebung der Steuerbescheide und einen damit einhergehenden Verzicht auf die Steuererhebung lägen weder sachliche noch persönliche Rechtfertigungsgründe vor. Der Bitte des Petenten, von der Festsetzung der Steuern abzusehen, könne daher aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht nachgekommen werden. Eine solche Maßnahme wäre verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Der Petent bedankte sich nach Übermittlung der Stellungnahme des Finanzministeriums für die umfangreichen Erläuterungen, gab jedoch zu bedenken, dass das mit dem Rentenausweis 2005 übermittelte Merkblatt keinen Hinweis für im Ausland lebende Rentner enthalte und der Zeitraum zwischen der Einführung der Rentenbesteuerung und der Steuerveranlagung unangemessen lang sei.

Vor dem Hintergrund der Erläuterungen des Finanzministeriums empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.10.2013 an.

#### **2.4.2 Anerkennung der Mautgebühr als Werbungskosten**

Ein Petent beschwerte sich darüber, dass die Mautgebühr für den Warnow-Tunnel in Rostock neben der Entfernungspauschale für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht als Werbungskosten anerkannt oder der Umweg, den er aufgrund der zusätzlichen Mautgebühr für die tägliche Fahrt zur Arbeit in Kauf nimmt, nicht bei der Entfernungspauschale berücksichtigt wird. Er bat diesbezüglich um eine Bundesratsinitiative der Landesregierung.

Das Finanzministerium verwies in seiner Stellungnahme einleitend auf die Rechtslage, nach der zur Abgeltung der Aufwendungen des Arbeitnehmers eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anzusetzen sei. Maßgebend für die Bemessung der Entfernungspauschale sei die kürzeste Straßenverbindung. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung könne nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger sei.

Das Finanzministerium führte weiter aus, bisher habe die Steuerverwaltung regelmäßig eine längere Fahrtstrecke dann akzeptiert, wenn dadurch eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten für die einfache Wegstrecke erreicht worden sei. Der Bundesfinanzhof (BFH) habe die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen die Entfernungspauschale für einen längeren als den kürzesten Weg zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte in Anspruch genommen werden könne. Neben einer Zeitersparnis (nicht weniger als 10 % der Fahrtzeit) als ein Indiz dafür, das eine Verbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ qualifiziere, seien alle Umstände des Einzelfalls, wie zum Beispiel die Streckenführung, die Ampelschaltung, die Umgehung von Baustellen u. Ä., in die Beurteilung einzubeziehen. „Offensichtlich verkehrsgünstiger“ sei nach Auffassung des BFH die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung, „wenn sich jeder unvoreingenommene, verständige Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte“. Nicht ausreichend sei hingegen, wenn der Steuerpflichtige die Benutzung der kürzesten Straßenverbindung als nicht zumutbar empfinde. In einem solchen Falle ließe sich die Fahrtstrecke nicht durch die Verkehrslage oder durch die Zeitersparnis begründen. Zum Fall des Petenten bemerkte das Finanzministerium, dass sich aus seiner Schilderung keine unmittelbaren Schlüsse für die Fragen Zeitersparnis oder Verkehrslage ziehen ließen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass sich die Umwegstrecke nicht damit begründen lasse. Aufgrund der eindeutigen Gesetzesformulierung sei eine Berücksichtigung der Umwegstrecke wegen der Gebührenpflicht nicht zulässig.

Das Finanzministerium wies zudem darauf hin, dass es sich im Hinblick auf die Besonderheit des Warnow-Tunnels bereits auf Bundesebene dafür eingesetzt habe, dass Steuerpflichtige neben der Entfernungspauschale für die kürzeste Straßenverbindung durch den Tunnel die Mautgebühren zusätzlich als Werbungskosten abziehen könnten. Wegen der oben beschriebenen eindeutigen Rechtslage sei das Anliegen jedoch nicht erfolgreich gewesen. Bereits im Rahmen der Einführung der Entfernungspauschale sei das Anliegen des Petenten im Zusammenhang mit Kosten für die Nutzung einer PKW-Fähre diskutiert worden. Bund und Länder hätten hier die Auffassung vertreten, dass mit der Entfernungspauschale zusätzliche Kosten, die die Nutzung der kürzesten Verkehrsverbindung mit sich bringe, abgegolten seien. Das Finanzministerium gab weiter zu bedenken, dass sich eine etwaige Änderung des § 9 EStG nicht auf den Warnow-Tunnel beschränken ließe, sondern sämtliche Straßenbenutzungsgebühren umfassen müsse, sodass eine Ausweitung des Paragraphen auf Bundesebene kaum durchzusetzen sei.

Der Petitionsausschuss kam im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung, dass die grundsätzliche Problematik noch einmal auf Bundesebene diskutiert werden sollte, um ggf. eine Änderung der entsprechenden Bundesvorschriften im Sinne des Petenten zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wurde die Petition an den Bundestag überwiesen. Im konkreten Fall empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil die Entscheidung des Finanzamtes den geltenden bundesgesetzlichen Regelungen entspricht und damit nicht zu beanstanden ist. Der Landtag folgte der Empfehlung in seiner Sitzung am 31.01.2013.

### 2.4.3 Stundung der Kfz-Steuer

Ein Petent beschwerte sich im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Stundung der Kfz-Steuer über das Verhalten des Finanzamtes. Er kritisierte, dass er aufgrund des - seiner Auffassung nach - nutzlosen Anforderns kostenintensiver Unterlagen von der Möglichkeit abgehalten werde, eine Stundung in Anspruch zu nehmen.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Finanzministerium legte dar, dass der Petent einen Antrag auf Stundung der Kfz-Steuer gestellt und eine Ratenzahlung über sechs Monate begehrt habe. Als Grund habe er angeführt, dass er auf dem Land lebe und einen Pkw benötige, um eine Arbeitsstelle zu suchen. Daraufhin habe ihn das Finanzamt Schwerin aufgefordert, zur weiteren Begründung seines Stundungsantrages aktuelle Nachweise zur Arbeitssuchensuche sowie aktuelle Kontoauszüge einzureichen. Ferner sei ihm in einem persönlich geführten Telefonat durch einen Sachbearbeiter des Finanzamtes mitgeteilt worden, dass eine kurze Aufstellung der durchgeführten Bewerbungen und Vorstellungsgespräche der letzten Monate ausreichend sei. Die Kfz-Steuer sei schließlich vor Fälligkeit auf dem Girokonto der Landeszentralkasse eingegangen.

Zur Rechtslage verwies das Finanzministerium auf die nach § 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) bestehende Steuerpflicht, die grundsätzlich unabhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Halters entstehe. Einen (isolierten) Rechtsanspruch auf Ratenzahlung kenne das Steuerrecht nicht. Die Tilgungsmöglichkeit in Raten könne jedoch mit einer im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahme - wie z. B. einer Stundung - verbunden werden. Eine Stundung der Kfz-Steuer könne nur in ganz besonderen Ausnahmefällen unter strengen Voraussetzungen gewährt werden und sei in das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt. Das bedeute, dass kein Rechtsanspruch auf Stundung, sondern lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bestehe. Eine Billigkeitsmaßnahme sei immer eine Entscheidung im Einzelfall.

Da dem Petenten in der Vergangenheit bereits mehrere Stundungen und Ratenzahlungen gewährt worden seien, habe der zuständige Sachbearbeiter lediglich einen einfachen Nachweis über die behauptete Arbeitssuche angefordert. Sofern die Agentur für Arbeit die Eigenbemühungen des Petenten ebenfalls überprüft haben sollte, entbinde dies die Finanzbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit nicht von einer Prüfung der Stundungsvoraussetzungen. Dem Stundungsbegehren könne nur dann entsprochen werden, wenn der Petent als Steuerpflichtiger nachweise, dass er sich um ein neues Beschäftigungsverhältnis bemühe und aus diesem Grund weiterhin ein Kraftfahrzeug vorhalte. Eine kurze Aufstellung der Bewerbungen und Vorstellungsgespräche sei ihm ohne Weiteres zumutbar. Die Kontoauszüge würden regelmäßig bei Stundungsbegehren zur Nachweisführung der Bedürftigkeit erbeten. Dass deren Beschaffung für den Petenten durch die Wahl des Kreditinstituts mit erheblichem Aufwand verbunden sei, sei erstmals in der Petition an den Landtag erwähnt worden. Abschließend bemerkte das Finanzministerium, dass die Bediensteten in der Steuerverwaltung des Landes stets auf ein freundliches und kompetentes Auftreten sowie auf eine effiziente und richtige Bearbeitung von Besteuerungssachverhalten bedacht seien. Ungeachtet dessen könne aus oben genannten Gründen jedoch nicht auf eine Nachweisführung verzichtet werden. Im hiesigen Fall seien durch die Zahlung der Kfz-Steuer das Stundungsbegehren sowie die Frage nach der Nachweisführung obsolet geworden.



Der Petitionsausschuss empfahl im Ergebnis seiner Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 12.12.2013 an.

## **2.5 Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus**

### **2.5.1 Internetversorgung im ländlichen Raum**

Eine Bürgerin beklagte, dass der Zugang zum Internet insbesondere in ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns erheblich eingeschränkt sei, und beantragte, dass die Verantwortlichen - insbesondere die Telekom als Betreiberin und Inhaberin des Leitungsnetzes - verpflichtet werden, das marktübliche und schnelle Internet/DSL auch in strukturschwachen Regionen bereitzustellen.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium) teilte mit, dass die Anfrage der Petentin über die Breitbandkoordinierungsstelle Mecklenburg-Vorpommern an den Ansprechpartner bei der Netzplanung der Deutschen Telekom weitergeleitet worden sei. Grundsätzlich wies das Ministerium darauf hin, dass es für die Bereitstellung von Zugängen zu einem schnellen Internet keine gesetzliche Pflicht gebe. Die Versorgung von Unternehmen mit Zugängen zu schnellem Internet sei den Marktteilnehmern überlassen. Im Übrigen biete die Deutsche Telekom gewerblichen Nutzern besondere Produkte an, die jedoch nicht zum Privatkundentarif zu bekommen seien. Zum konkreten Fall informierte das Wirtschaftsministerium, dass in der Region Altentreptow laut Aussage der Deutschen Telekom AG eine gute Versorgung bestehe, sodass allen Nutzern eine Bandbreite von bis zu 16 Mbit/sec. zur Verfügung stehe. Damit sei die Gemeinde Altentreptow zu 98,1 % mit Zugängen zu schnellem Internet versorgt. Grundsätzlich könne ein Kunde bei allen Anbietern, so z. B. der Deutschen Telekom, Wemacom, Versatel, Vodafone D2 oder auch QSC, Angebote zur Breitbandversorgung nachfragen. Zudem halte der Markt satellitengestützte Lösungen bereit, die Datenübertragungsraten von mehr als 3.084 kbit/s leisten würden.

Das Wirtschaftsministerium verwies zudem auf die Möglichkeit des Landes, durch finanzielle Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Fällen, in denen die Telekommunikationsunternehmen in absehbarer Zukunft kein angemessenes Angebot zur Verfügung stellen, den Ausbau des Breitbandnetzes zu unterstützen. Damit sollten Initiativen von Netzbetreibern angeregt werden, indem die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Förderung geschlossen werde. Darüber hinaus könne die Verlegung von Leerrohren (für nachträgliche Kabelverlegung) bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegeländen gefördert werden. Diesbezügliche Förderanträge könnten die Gemeinden und Gemeindeverbände beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern stellen. Endbegünstigte sollten in erster Linie Gewerbeunternehmen sein. Die Anträge seien formgebunden vor Beginn der Investitionsmaßnahme beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Gemeinschaftsaufgabe einzureichen.

Aufgrund dieser Ausführungen empfahl der Petitionsausschuss mit dem Hinweis auf die derzeitige Situation und die Fördermöglichkeiten des Landes, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 30.01.2013 an.

### 2.5.2 Geruchsbelästigungen durch eine Biogasanlage

Ein Petent beschwerte sich über die von einer Biogasanlage ausgehenden unerträglichen Geruchsbelästigungen und kritisierte in diesem Zusammenhang die Untätigkeit des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt. Zur Bekräftigung seines Anliegens übersandte der Petent im Verlauf des Petitionsverfahrens die Unterschriften weiterer betroffener Bürger.

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium) führte in seiner Stellungnahme hierzu aus, dass die betreffende Biogasanlage seit dem 01.06.2000 in Betrieb sei. Die Behandlungskapazität der Biogasanlage betrage 80.000 t pro Jahr, davon entfielen 60.000 t auf Gülle und 20.000 t auf organische Abfälle. In den Jahren 2004 und 2007 bis 2010 habe es nur vereinzelte Beschwerden über Geruchsbelästigungen gegeben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) sei diesen Beschwerden unverzüglich nachgegangen. Es seien außerplanmäßige Kontrollen der Anlage und Rücksprachen mit dem Anlagenbetreiber erfolgt. Der Petent sei innerhalb weniger Arbeitstage schriftlich oder telefonisch über die Ergebnisse der Kontrollen informiert worden. Ursachen für die Geruchsbeschwerden seien zum Teil betriebliche Störungen in der Anlage, Wartungsarbeiten am Wäscher oder Biofilter oder eine unvollständige Abdeckung des Gärrestbehälters gewesen. Nicht jede Beschwerde habe jedoch der Biogasanlage zugeordnet werden können. Als weitere Ursachen der Geruchsbeschwerden seien Verladearbeiten an der benachbarten Schweinemastanlage und die Ausbringung von Gülle, Gärresten und Klärschlamm auf den umliegenden Ackerflächen festgestellt worden.

Die ersten Beschwerden über Geruchsbelästigungen im Jahr 2011 seien Mitte Mai bis Anfang Juni beim StALU MM eingegangen, denen man sofort nachgegangen sei. Als Ursache für die Geruchsprobleme sei jedoch nicht die Biogasanlage, sondern das Kanalsystem der Kläranlagen lokalisiert worden, in dem es aufgrund der anhaltenden Trockenheit zu verstärkten Geruchsemissionen gekommen sei. Im Juni 2011 sei wegen eines Starkregens sodann der Biofilter so stark beeinträchtigt worden, dass dieser erneuert worden sei. Überdies habe der Betreiber vorbeugend die Schwimmschicht auf dem Gärreststoffbehälter verstärkt. Im Zusammenhang mit dem Austausch des Biofiltermaterials hätten sich, wie bereits bei den vergangenen Austauschmaßnahmen, anfangs die Geruchsemissionen verstärkt, da der Biofilter einige Wochen brauche, um seine volle Leistungsfähigkeit zu erreichen. Dies habe im Juni/Juli 2011 zu verstärkten Geruchsemissionen und zur Zunahme von Beschwerden geführt. Mitte Juli 2011 habe das zuständige StALU MM eine unangemeldete Kontrolle der Anlage mit dem Petenten und zwei Gemeindevertretern durchgeführt, bei der keine konkreten Emissionsquellen festgestellt worden seien. Daher sei eine erneute Beratung am Anlagestandort durchgeführt worden, zu der der Petent sowie die Gemeinde eingeladen gewesen seien. Der Petent habe telefonisch auf die Teilnahme verzichtet.

Im Ergebnis der Beratung seien zur dauerhaften Behebung der Probleme und zur Objektivierung der Datenlage seitens des Betreibers vielfältige technische und Kontrollmaßnahmen zugesagt worden. Darüber hinaus habe das StALU MM einen behördlichen Gutachter beauftragt, eine Tabelle zur Erfassung der täglichen Immissionsituation zu entwickeln, die sodann unter den Beschwerdeführern und der Gemeinde zu verteilen sei. Beide erklärten sich bereit, diese Tabelle zu führen und der Behörde jeweils zum Wochenanfang zuzusenden.

Der Betreiber wiederum übermittle der Behörde und dem Gutachter täglich die angenommenen Abfallarten und Abfallmengen, den erfolgten Gärreststoffaustrag sowie den Beginn und Abschluss aller realisierten Maßnahmen. Nachdem im August 2011 Undichtheiten an der Biogasanlage nachgewiesen worden seien, habe das StALU MM die Beseitigung sämtlicher festgestellter Mängel und eine erneute Messung nach Mängelbeseitigung angeordnet. Nach weiteren Problemen im November 2011 habe das StALU MM diese Anordnung um weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der vollen Leistungsfähigkeit des Biofilters erweitert. Zu diesem Zeitpunkt wies das Wirtschaftsministerium bereits darauf hin, dass eine Stilllegung nicht auszuschließen sei, wenn die vom StALU MM angeordneten Maßnahmen nicht zu einem genehmigungskonformen Anlagenbetrieb führten.

Der Petitionsausschuss ließ sich im Folgenden regelmäßig über den Fortgang berichten. Im Februar 2012 habe der behördliche Gutachter dem StALU MM seine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis der Ursachenermittlung seien als Hauptursache der Emissionen die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung des Biofilters und Leckagen in den Fermenterdächern ausgemacht worden. Des Weiteren seien daraus Handlungsempfehlungen für den genehmigungskonformen Betrieb der Biogasanlage sowie Maßnahmen zur Eigenkontrolle abgeleitet worden. Ausgehend von den Handlungsempfehlungen habe das StALU MM nach Anhörung des Anlagenbetreibers Ende März 2012 eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung seien u. a. verschiedene Maßnahmen zur technischen Nachrüstung, zur Abfallannahme und Abfallentsorgung sowie zur Dokumentation und eigenbetrieblichen Überwachung gewesen. Im Rahmen einer anschließenden Kontrolle Anfang April 2012 sei festgestellt worden, dass die Betreiberdokumente in Form und Inhalt nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprächen und nicht vollständig gewesen seien. Auch hätten sämtliche Pläne über Wartungs- und Prüfmaßnahmen gefehlt. Die Gefährdungsbeurteilung sowie das vorliegende Explosionsschutzdokument seien zudem nicht auf der Basis der rechtlichen Vorgaben erfolgt.

Vor diesem Hintergrund habe das StALU MM eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG durch den TÜV Nord veranlasst, bei der erhebliche Mängel an der Anlage festgestellt und erneut Empfehlungen mit Fristsetzungen zur Abstellung der Mängel gegeben worden seien. Des Weiteren sei ermittelt worden, dass die technische Ausführung der Biogasanlage und die Betriebsweise nicht dem Stand der Technik entsprächen.

Das Wirtschaftsministerium kündigte darüber hinaus eine weitere nachträgliche Anordnung an, die aufgrund der bisher zähen und unvollständigen Umsetzung der behördlichen Forderungen mit einer Anordnung zur sofortigen Vollziehung und Zwangsgeldandrohung zu versehen sei. Im Folgenden teilte das Wirtschaftsministerium sodann mit, dass der Anlagenbetreiber am 05.06.2012 die Stilllegung der Biogasanlage angezeigt habe. Die vom Betreiber gewünschte Ausbringung des Gärrestes auf landwirtschaftliche Flächen habe wegen der Überschreitung des Quecksilber- und PFT-Gehaltes untersagt werden müssen.

Angesichts dieser Entwicklung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 24.04.2013 an. Der Petent dankte dem Petitionsausschuss ausdrücklich für dieses Ergebnis.

### 2.5.3 Versagung einer Baugenehmigung wegen Nichteinhaltung des Waldabstandes

Ein Architekturbüro beschwerte sich im Auftrag seiner Bauherren darüber, dass deren Antrag auf Errichtung eines Ferienwohnhauses mit der Begründung abgelehnt wurde, es handele sich bei dem zu bebauenden Grundstück um eine Waldfläche.

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium) teilte in seiner Stellungnahme mit, die Forstbehörde habe im Baugenehmigungsverfahren ihr erforderliches Einvernehmen versagt, weil sich das Vorhaben in einer Waldfläche befinde und den erforderlichen Abstand zum Wald daher nicht einhalte. Da die umliegenden Grundstücke bereits zahlreich bebaut seien, habe das Ministerium eine Prüfung vorgenommen, in deren Ergebnis Zweifel an der Einschätzung der Forstbehörde bestünden. So habe das Wirtschaftsministerium festgestellt, dass für die umliegenden Grundstücke bereits Waldumwandlungen vorgenommen worden seien und der Baubehörde Bestätigungen über die fehlende Wald-Eigenschaft dieser Grundstücke vorlägen. Die Gemeinde habe zwar zwischenzeitlich den Weg für eine Bebauung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes eröffnet, dieser Weg wäre jedoch für die Bauherren mit erheblichen Planungskosten verbunden. Aus diesem Grund habe das Wirtschaftsministerium mit der obersten Forstbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium), die Sach- und Rechtslage erörtert. Im Ergebnis habe das Landwirtschaftsministerium bestätigt, dass es sich nach überschlägiger Prüfung mit dem zuständigen Forstamt bei dem Grundstück nicht mehr um Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) handele und die forstrechtlichen Bedenken damit ausgeräumt seien. Dem zuständigen Bauamt sei vor diesem Hintergrund bereits angeraten worden, die Bauleitplanung zunächst auszusetzen, um eine unnötige Bauleitplanung und damit Kosten für die Bauherren zu verhindern.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses erklärte das Wirtschaftsministerium, dass die Waldeigenschaft zwischenzeitlich zwar aufgehoben worden sei, nunmehr aber noch die Stellungnahme der Naturschutzbehörde ausstehe. Diese habe vor der Entscheidung über die Waldeigenschaft ihre Stellungnahme nicht abgeben können, da sie zwar für die Belange der Natur, nicht aber für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zuständig sei.

Die Petentin teilte schließlich mit, dass sie die begehrte Baugenehmigung erhalten habe. Mit der Naturschutzbehörde sei eine Verständigung dahingehend erfolgt, dass auflagegemäß eine Neuanpflanzung einzelner Bäume erfolge. Die Petentin bedankte sich auch im Namen der Bauherren ausdrücklich beim Petitionsausschuss.

Vor dem Hintergrund des erfreulichen Ergebnisses empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen werden konnte. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 03.01.2013 an.

## 2.6 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

### 2.6.1 Dammsanierung der Lewitzer Wasserstraßen

Mit seiner Petition wandte sich ein Bürger im August 2012 gegen die zu dem Zeitpunkt geplanten Dammsanierungen an der Müritz-Elde-Wasserstraße und an der Störwasserstraße, bei der das Fällen von 270 Bäumen, darunter auch ökologisch wertvolle Stil-Eichen, vorgesehen war. Der Petent forderte von der Landesregierung, dass sich diese gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Vorhabensträger für eine ökologisch schonende Sanierung unter Erhalt dieser Bäume einsetzt.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) führte hierzu aus, dass die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Ost in dem von ihr durchgeführten Planfeststellungsverfahren die Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Träger öffentlicher Belange beteiligt habe. Gerade zum Schutz der vom Petenten angesprochenen Käfer-Art des Eremiten, der in den zu fällenden Stil-Eichen lebe, habe es seitens der Landesnaturschutzbehörden umfangreiche Hinweise und Auflagen gegeben. Neben weiteren Artengruppen habe das zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie auch die Artengruppe der Fledermäuse geprüft und die vom Vorhabensträger vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) zur Erhaltung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten, bestätigt. Da in den Planungsunterlagen eine Bauzeitregelung, eine ökologische Baubegleitung während der Bauphasen sowie eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen seien, hätten die Naturschutzbehörden des Landes im Rahmen dieser Beteiligung dem Fällen der gesetzlich geschützten Bäume zugestimmt. Zu dem vom Petenten begehrten Einsatz von Spundwänden, durch die nach dessen Auffassung die Verbreiterung der Dämme und somit das Fällen zahlreicher Bäume vermieden werden könnten, teilte das Ministerium mit, dass der Vorhabensträger für einige Teilbereiche des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH) Spundwände vorgesehen habe. Diese Teillösung sei aber nicht geeignet, das Fällen der Bäume zu vermeiden. Die Dämme seien zwischenzeitlich weiter gesackt und böten keinen ausreichenden Schutz vor Hochwasser mehr, sodass im Falle eines Dammbrechens zwei Kleinstädte und mehrere Ortschaften vom Hochwasser betroffen wären.

Der Petitionsausschuss, der zu dieser Petition insgesamt drei Ausschussberatungen durchführte, kam zu dem Ergebnis, dass die Dammsanierung aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendig sei. Im Hinblick auf die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auch den Schutz der besonderen Artengruppen berücksichtigten, und aufgrund der Bestandskraft des am 05.06.2013 gefassten Planfeststellungsbeschlusses empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition abzuschließen. Dieser Beschlussempfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 12.12.2013.

### 2.6.2 Errichtung eines Erdgas-Porenspeichers

Mit ihrer Eingabe wandte sich eine Bürgerinitiative gegen die von einem Energieunternehmen geplante Errichtung eines Erdgas-Porenspeichers in einem Salzstock.

In seiner hierzu eingeholten Stellungnahme teilte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Energieministerium) mit, dass das betreffende Energieunternehmen bereits an zwei anderen Standorten im Land erfolglos nach positiven Bedingungen für die Errichtung eines Untergrundgasspeichers gesucht habe und nun beabsichtige, an dem in Streit stehenden Ort den Untergrund zu untersuchen. Dem Unternehmen sei daraufhin vom zuständigen Bergamt auf der Grundlage des Bundesberggesetzes die Erlaubnis erteilt worden, an diesem Standort die Tiefenuntergrundstrukturen auf ihre Eignung als Untergrundspeicher für Erdgas zu untersuchen, wobei die Erlaubnis bis zum 31.12.2013 befristet sei. Hierbei stellte das Energieministerium ausdrücklich klar, dass diese Erlaubnis lediglich das Recht auf Erkundung des Untergrundes beinhalte, bergbauliche Aktivitäten hingegen nicht gestattet seien. Vielmehr seien für diese eigentlichen Untersuchungsarbeiten entsprechende Betriebspläne einzureichen, in denen die einzelnen geplanten Untersuchungsmaßnahmen darzustellen seien. Die Gestattung solcher Aufsuchungsarbeiten setze zudem eine Naturschutzgenehmigung der zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden voraus. Weiter führte das Ministerium aus, dass, sofern im Rahmen der Erkundungsarbeiten die grundsätzliche Eignung des Untergrundes für einen solchen Speicher nachgewiesen werden würde, in einer zweiten Stufe das eigentliche Verfahren zur möglichen Errichtung eines Untergrundgasspeichers unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf Antrag einzuleiten wäre. Im Rahmen dieses Verfahrens wäre sodann neben möglichen Umweltauswirkungen auch die Beeinträchtigung anderer öffentlicher Interessen zu untersuchen. Das Energieministerium wies diesbezüglich darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht einmal mit den Untersuchungsarbeiten begonnen worden sei, da das Energieunternehmen bis zu dem Zeitpunkt beim Bergamt noch keine Betriebspläne eingereicht habe.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) schloss sich in seiner Stellungnahme den Ausführungen des Energieministeriums an und wies ergänzend auf die besonders hohe Hürde der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange hin, da der betreffende Salzstock in einem ökologisch sehr sensiblen Gebiet liege. So wären verschiedene Schutzgebiete nach nationalem, europäischem sowie internationalem Naturschutzrecht betroffen. Die stärksten Restriktionen lägen darin, dass der Standort des Vorhabens an einen Nationalpark, ein Flora-Fauna-Habitat (FFH) und ein Vogelschutzgebiet grenze sowie teilweise in diesem Gebiet liege. Ein kleiner Teil dieser Region sei zudem zum UNESCO-Welterbe erklärt worden.

Im weiteren Verfahren teilte das Energieministerium mit, dass der potenzielle Anlagenbetreiber keinen Antrag auf Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis stellen und diese daher am 31.12.2013 erlöschen werde. Der Petitionsausschuss, der zu diesem Begehren insgesamt zwei Ausschussberatungen durchgeführt hatte, empfahl daher dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 12.12.2013 an.

## 2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### 2.7.1 Unterrichtsausfall an einem Schulcampus

Ein Bürger wandte sich als Elternvertreter der Schüler des Schulcampus Rostock-Evershagen an den Petitionsausschuss, weil seit längerer Zeit regelmäßig Unterricht ausfiel. Nach seinen Angaben seien im ersten Schulhalbjahr 2011/12 ca. 4.000 Unterrichtsstunden zur Vertretung angefallen, von denen trotz großer Anstrengungen seitens der Schule ca. 2.000 Stunden ausgefallen seien. Angesichts dieser Situation forderte er vom Land Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) begründete zunächst die Vielzahl von Vertretungsstunden damit, dass im Schuljahr 2011/2012 mehrere Lehrer langzeiterkrankt seien. Diese Stunden seien durch die Erhöhung des Vertretungsstundenmaßes der an der Schule tätigen Lehrkräfte vertreten worden, was dem geltenden Lehrpersonalkonzept entspreche. Allerdings seien damit weitere kurzfristige und zeitlich befristete Vertretungserfordernisse durch die Lehrkräfte der Schule kaum noch oder gar nicht zu kompensieren gewesen. Vertretungslehrkräfte stünden leider nicht in jedem Fall zur Verfügung, sodass in diesen Fällen Unterrichtsausfall nicht immer vermeidbar sei. Die Anstrengungen der Schule seien unter diesen schwierigen Bedingungen hoch zu würdigen, denn wie aus der statistischen Meldung an das Bildungsministerium hervorgehe, sei der Anteil der wegen Krankheit zur Vertretung angefallenen Stunden besonders hoch (Schulcampus Rostock-Evershagen: 79,6 %; gesamt allgemein bildende Schulen in Mecklenburg-Vorpommern: 68,3%).

Zur Klärung weiterer Fragen und der aktuellen Situation am Schulcampus führte der Ausschuss eine Beratung mit Vertretern des Bildungsministeriums und des Staatlichen Schulamtes Rostock durch. In dieser Beratung wurde vonseiten des Bildungsministeriums dargelegt, dass die Zahl der Vertretungs- und Ausfallstunden vor allem aufgrund von Krankheit im Schuljahr 2011/2012 im Vergleich zum Land überdurchschnittlich hoch gewesen sei. Das Staatliche Schulamt habe größte Anstrengungen unternommen, die Stunden abzusichern. So seien befristete Einstellungen vorgenommen, Referendare für den Vertretungsunterricht eingesetzt, die Stundenzahl einzelner Lehrer erhöht und fachbezogene Stillarbeit durchgeführt worden. Zur aktuellen Situation wurde ausgeführt, dass mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 für den Grundschulbereich ein Vertretungslehrerpool eingerichtet worden sei, für den planmäßig Vertretungslehrer eingestellt worden seien, die je nach Bedarf in den Grundschulen Rostocks und Umgebung eingesetzt würden. Lehrer kurzfristig für befristete Einsätze zu finden, sei hingegen schwierig. Ob der Vertretungslehrerpool ein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und übertragbar auf den Bereich der weiterführenden Schulen sei, werde zum Ende des Schuljahres ausgewertet. Für das Schuljahr 2012/2013 erwartete das Bildungsministerium für diese Schule keine Probleme in der Unterrichtsversorgung, da für längerfristig erkrankte Lehrer Vertretungslehrer eingestellt worden seien. Vonseiten des Staatlichen Schulamtes wurde ergänzend das große Engagement der Lehrer und Referendare am Schulcampus hervorgehoben, die durch überdurchschnittlich hohen Krankheitsstand hervorgerufene Situation zu verbessern. Auf die Frage des Ausschusses nach den Gründen für den hohen Krankheitsstand wurde auf die besondere Situation des Schulcampus hingewiesen. Die Schule sei nach Zusammenführung der Regionalen Schule und des Gymnasiums eine sehr große Schule mit etwa 750 Schülern.

Die Zusammenführung sei mit Schwierigkeiten verbunden gewesen, die nun im Großen und Ganzen überwunden seien. Zum Problem der Lehrergesundheit wurde erklärt, dass das Thema Gesundheitsvorsorge sowohl beim Bildungsministerium als auch beim Staatlichen Schulamt auf der Tagesordnung stehe. Diese Aussage wurde mit mehreren Beispielen belegt. Zudem wurde der Ausschuss über die Existenz von Gesundheitsberatern und die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen informiert sowie auf die Arbeitsgruppe „Attraktivität des Lehrerberufs“, die sich auch mit dem Thema Lehrergesundheit befasse und in Kürze ihre Ergebnisse und Vorschläge vorlegen werde, verwiesen.

Im Ergebnis seiner Beratung beschloss der Petitionsausschuss insbesondere mit Blick auf das allgemeine, durchaus ernstzunehmende Problem des Unterrichtsausfalls, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 30.01.2013 an.

In Auswertung dieses Beschlusses teilte das Bildungsministerium im Mai 2013 mit, dass es der Schule im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gelungen sei, den Unterrichtsausfall zu halbieren. Zugleich habe der Anteil an regulär erteiltem Unterricht deutlich erhöht werden können.

#### **2.7.2 Kosten für die Schülerbeförderung zur örtlich nicht zuständigen Schule**

Ein Petent beehrte vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Erstattung von Aufwendungen für die Beförderung seiner Tochter zur örtlich nicht zuständigen Schule. Zudem strebte er die Beförderung seines Sohnes von seinem Wohnhaus bis zur örtlich nicht zuständigen Schule an. Er regte in diesem Zusammenhang eine Änderung des Schulgesetzes an.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) führte in seiner Stellungnahme hierzu einleitend aus, dass die Schülerbeförderung den Landkreisen als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung obliege. Das Bildungsministerium sei insoweit in Einzelfällen weder weisungsbefugt noch habe es die Rechtsaufsicht über den Landkreis Ludwigslust-Parchim inne. Die Rechtslage erläuterte das Bildungsministerium wie folgt: Mit der im Jahr 2010 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung habe sich die Verpflichtung der Landkreise, Schülerinnen und Schüler zu anderen als den örtlich zuständigen Schulen zu befördern, geändert. Sowohl Schülerinnen und Schüler an privaten Schulen als auch an nicht zuständigen öffentlichen Schulen, die ab Jahrgangsstufe 5 frei gewählt werden könnten, hätten grundsätzlich nur noch insoweit einen Anspruch auf Schülerbeförderung, als sich der Weg mit dem zur örtlich zuständigen Schule decke und eine öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet sei. Die gesetzliche Neuregelung sei vor folgendem Hintergrund vorgenommen worden: Nachdem in der Vergangenheit Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen davon Abstand genommen hätten, Abitur zu machen, habe das politische Anliegen bestanden, auch in den zum Abitur führenden Jahrgangsstufen nach Klasse 10 eine kostenfreie Schülerbeförderung in den Landkreisen anzubieten, wozu die Landkreise bisher nicht verpflichtet gewesen seien. So bestehe erstmals auch in der gymnasialen Oberstufe für die Landkreise eine Beförderungspflicht zur örtlich zuständigen Schule. Insoweit sei die Regelung auch weiterreichender als in anderen Ländern, in denen die Eltern immer einen Eigenanteil an den Beförderungskosten tragen müssten.



Auch die Einführung der Schulwahlfreiheit ab Jahrgangsstufe 5 sei ein Angebot an Schülerinnen bzw. Schüler und Eltern, das vielfach gefordert worden sei und in dieser Form ebenfalls nicht in jedem Land bestehe. Finanzierbar und organisierbar würden die weitgehenden Angebote des neuen Schulgesetzes - Schulwahlfreiheit und kostenfreie Beförderung zur örtlich zuständigen Schule in der gymnasialen Oberstufe - aber nur, wenn die Beförderung auf den Weg zur örtlich zuständigen Schule begrenzt werde. Insofern manifestiere sich in der Neuregelung auch, dass mit der Freiheit der Wahl jeder beliebigen Schule ab Jahrgangsstufe 5 die finanziellen Folgen der Entscheidung nicht allein der öffentlichen Hand überlassen bleiben könnten. Schülerinnen und Schüler, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen möchten, blieben bei der gesetzlichen Neuregelung der Schülerbeförderung aber nicht völlig unberücksichtigt, da sie nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen könnten, sofern eine solche eingerichtet sei. Eine Erstattung der Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler finde nicht statt.

Zu der vom Petenten begehrten Schülerbeförderung seines Sohnes ab dem Wohnhaus erläuterte das Bildungsministerium, ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehe nach den schulgesetzlichen Regelungen grundsätzlich nur im Rahmen der durch den Landkreis eingerichteten Schülerbeförderung. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Beförderung entgegen der sonstigen Schülerströme beginnend ab dem Wohnhaus bestehe demnach nicht. Den Landkreisen sei es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung jedoch freigestellt, freiwillige Leistungen über den schulgesetzlich vorgeschriebenen Standard hinaus zu erbringen, soweit sie die eigene Leistungsfähigkeit berücksichtigen würden.

Zur geforderten Änderung des Schulgesetzes legte das Ministerium dar, dass der Fremdsprachenunterricht an den Gymnasien, Fachgymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe auf der Grundlage der Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (Abiturprüfungsverordnung - AbiPrüNO M-V) stattfinde. Danach erhielten alle Schülerinnen und Schüler - so auch die Tochter des Petenten am örtlich zuständigen Gymnasium in Sternberg - die Gelegenheit zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Die in der Petition dargestellte Notwendigkeit eines Schulwechsels in Ermangelung eines entsprechenden Fächerangebotes an der örtlich zuständigen Schule bestehe somit nicht. Die durch den Petenten vorgebrachten Argumente seien daher nicht geeignet, die dargestellten bildungs- und finanzpolitischen Aspekte zu entkräften. Einer Änderung und/oder Erweiterung der im Schulgesetz geregelten Beförderungs- und Erstattungspflichten bedürfe es daher aus Sicht der Landesregierung nicht.

Der Petent erwiderte auf die Darstellung des Bildungsministeriums, dass weniger die entgegengesetzten Schülerströme als vielmehr die Landkreisgrenzen entscheidend für die Übernahme der Aufwendungen seien. Im Fall seiner Tochter habe eine Mitarbeiterin des Landkreises telefonisch erklärt, dass eine kostenlose Beförderung nach Crivitz oder Parchim, nicht aber nach Schwerin möglich sei. Diesbezüglich gibt er zu bedenken, dass die Fahrzeit nach Schwerin 35 Minuten, nach Crivitz oder Parchim mehr als eine Stunde betrage. Zudem beklagte er, dass im Fall seiner Tochter auch die kostenlose Beförderung aufgrund einer Hochbegabung nicht in Frage komme, da für Schüler der 11. Klassen die Möglichkeit der Feststellung einer Hochbegabung nicht mehr bestehe. Vor diesem Hintergrund regte er nochmals eine Änderung des Schulgesetzes an, um zum einen die Fortführung von Hochbegabtenklassen in der Sekundarstufe 2 zu ermöglichen und zum anderen bezüglich der Schülerbeförderung Ermessensentscheidungen in besonderen Fällen zuzulassen.

Das Bildungsministerium führte zur geforderten Fortführung von Hochbegabtenklassen aus, dass gemäß § 19 Abs. 3 des Schulgesetzes die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten an einem für jeden Schulamtsbereich eingerichteten Gymnasium geregelt sei. Die Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich vom 10.08.2009 regelt unter anderem die Zugangsvoraussetzungen, die Durchführung von Test- und Diagnoseverfahren zur Anerkennung und das Verfahren der Aufnahme an diesen Gymnasien. Eine Änderung des Schulgesetzes aus Gründen der Fortführung von Hochbegabtenklassen sei somit nicht erforderlich. Soweit der Petent eine Änderung des Schulgesetzes anregt, verweist das Ministerium auf die bestehenden Möglichkeiten der Landkreise, die Schülerbeförderung im Einzelfall auch über den schulgesetzlichen Mindeststandard hinaus auszugestalten, sodass eine differenzierte Behandlung der zugrundeliegenden Sachverhalte im Einzelfall möglich sei. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe demzufolge nicht.

In einer anschließenden Beratung stellte der Ausschuss fest, dass vor dem Hintergrund der im Rahmen der Kreisgebietsreform erfolgten Landkreisneuordnung die Frage der örtlich zuständigen Schule und damit einhergehend die Frage der Schülerbeförderung erneut zu bewerten ist. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 09.10.2013 an.

### **2.7.3 Kritik an der Ausstellung im Historisch-Technischen Museum Peenemünde**

Ein Petent, der mit einer Seniorengruppe das Historisch-Technische Museum in Peenemünde besucht hatte, kritisierte die dortige Ausstellung, die seines Erachtens eine Propagandaschau für rechtes Gedankengut und eine Verklärung der damaligen nationalsozialistischen Machthaber sei. Er beklagte, dass es keinen Hinweis auf die Opfer der Versuchsanstalt, keine Informationen über den Widerstand und keine Angaben über die Schäden und Opfer, die die V2-Raketen in England angerichtet haben, gebe. Die Eintragungen im Gästebuch würden seine Einschätzung bestätigen.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) stellte voran, es sei sehr bedauerlich, dass der Petent während seines Besuchs im Historisch-Technischen Museum Peenemünde den von ihm geschilderten Eindruck gewonnen habe. Offensichtlich sei seine Gruppe nicht von einem Mitarbeiter des Museums geführt worden, denn dann hätten diese gravierenden Vorwürfe nicht aufkommen können. Dennoch würden sein Interesse an dem Ort Peenemünde und sein Engagement für die Zukunft des Museums in Peenemünde begrüßt. Gern wäre ein Mitarbeiter des Historisch-Technischen Museums bereit gewesen, mit dem Petenten sowie den mitreisenden Mitgliedern der Gruppe über die geschilderten Eindrücke zu sprechen, um Missverständnisse auszuräumen zu können. Das Museum sei nicht über alle Eintragungen im Gästebuch erfreut. Allerdings sei das Statement von Jugendlichen, die dem Museum eine „sehr schöne coole Ausstellung“ bescheinigten, nicht zwingend in die vom Petenten aufgezeigte Richtung interpretierbar.

Das Bildungsministerium führte weiter aus, die Umgestaltung Peenemündes und seiner Museumslandschaft sei eine verantwortungsvolle Aufgabe, die nicht alleine durch die Gemeinde, das Museum und das Land Mecklenburg-Vorpommern zu bewältigen sei. Es handle sich hierbei um eines der größten Museumsprojekte in der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wegen seiner Komplexität und seiner Ambivalenz zwischen Technikfaszination und Naziterror vielleicht auch eines der wichtigsten und inhaltlich kompliziertesten in der Bundesrepublik Deutschland. Die im Jahre 2000 eröffnete Dauerausstellung im Museum Peenemünde hätten fast 2,4 Millionen Menschen besucht. Das ursprünglich als Eigenbetrieb geführte Historisch-Technische Informationszentrum Peenemünde sei in eine GmbH umgewandelt worden, deren Mehrheitsgesellschafter seit dem 27.10.2010 das Land Mecklenburg-Vorpommern sei. Das Museum habe in der Zeit von 2008 bis 2012 Kulturfördermittel des Landes in Höhe von insgesamt 966.200 Euro erhalten. Außerdem seien der Gemeinde Peenemünde 3,9 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket II für die Sanierung des Kesselhauses, der Kranbahn und des Schrägaufzuges zur Verfügung gestellt worden. Um der Verantwortung, die das Land übernommen habe, gerecht zu werden, sei für die Zukunft eine Erneuerung und Erweiterung der Museumskonzeption geplant. So sollten neben im Museum befindlichen Denkmalen, wie dem Kraftwerk und der Kranbahn, auch andere einzelne Denkmale der früheren Heeresversuchsanstalt als „steinerne Zeugen“ der Geschichte der Heeresversuchsanstalt Peenemünde in die Konzeption einbezogen werden. Das Museum als Ankerpunkt der European Route of Industrial Heritage arbeite seit vielen Jahren eng und sehr erfolgreich mit Landesbehörden wie der Landeszentrale für Politische Bildung, dem Verein Politische Memoriale e. V. und regional mit der Kriegsgräbergedenstätte auf dem Golm zusammen. All diese und weitere Partner würden das mit der Ausstellung nutzbar gemachte Potenzial zur historischen Kontextualisierung für Besucherinnen und Besucher aller Altersbereiche und Nationalitäten schätzen. Seit vielen Jahren würden zudem erfolgreich museumspädagogische Veranstaltungen mit ca. 1.000 Schülerinnen und Schülern verschiedener Altersstufen pro Jahr sowohl in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Schule in Karlshagen als auch mit zahlreichen Klassen von Schulen aus dem gesamten Bundesgebiet durchgeführt.

Zur Ausstellung selbst erläuterte das Bildungsministerium, dass der historische Ort Peenemünde als Täterort angesehen werde, dessen nationale und internationale Bedeutung durch die militärhistorisch bedeutende Entwicklung des Raketen-Großforschungsprojektes in der NS-Zeit geprägt werde. In den noch erhaltenen historischen Anlagen und Gebäuden werde in einer aus Museumsperspektive modern gestalteten Dauerausstellung die Geschichte der Raketenforschung mit vielfältigen Bezügen zu der dort entwickelten Kriegstechnik, zur Technik- und Wirtschaftsgeschichte, insbesondere aber auch zu ethischen und sozialen Dimensionen des Zweiten Weltkrieges vermittelt. Zudem werde der Widerstand gegen das NS-Regime - auch anhand von Beispielen - gewürdigt. So werde auf das Wirken von dem durch Papst Benedikt XVI. selig gesprochenen katholischen Geistlichen Dr. Carl Lampert, eines weiteren Geistlichen aus Wolgast, des Holländers Johannes ter Morsche, sowie von Widerständlern verschiedener Nationen eingegangen. Auch würden die Erinnerungen unter anderem von KZ-Häftlingen, die sowohl in Peenemünde als auch im für die Serienproduktion im Bau befundenen „Mittelwerk“ Zwangsarbeit leisten mussten, dargestellt. In diesem Raum der Ausstellung befinde sich auch eine Kopie des Nagelkreuzes von Coventry, das das Museum von den Vertretern des weltbekannten Knabenchores aus Coventry überreicht bekommen habe.

Das Historisch-Technische Museum Peenemünde zähle zu den „Nagelkreuzzentren“ in Deutschland, ebenso wie die Frauenkirche in Dresden oder der Berliner Dom. Es habe diese Auszeichnung als Zeichen der Anerkennung einer Geschichtsaufarbeitung erhalten, die ein Verzeihen und Vergeben, so, wie es das Anliegen der Nagelkreuzvergabe sei, überhaupt erst rechtfertige. Ein eigens gestalteter Raum unter dem Motto „Kopf-, Hand- und Zwangsarbeiter“ sei dem Leben der Menschen in Peenemünde gewidmet. In diesem werde auf die Lebensverhältnisse der Wissenschaftler und Ingenieure eingegangen, die mit denen deutscher Dienstverpflichteter, sowjetischer Kriegsgefangener und dort zur Sklavenarbeit gezwungener KZ-Häftlinge kontrastiert würden. Fast unmittelbar daran schließe sich ein Raum an, in dem sich die Besucher anhand zahlreicher Dokumente über die Situation der Häftlinge im für die Serienproduktion der Kriegsrakete eingerichteten KZ Mittelbau-Dora ebenso informieren könnten wie über die zahlreichen Kontakte, die Menschen wie Wernher von Braun und seine „Mitreiter“ in dieser Stätte gepflegt hätten. Der Gedenkstättenleiter Dr. Jens-Christian Wagner sei an der Konzeption der Gesamtausstellung als Ort der „Produktion des Todes“, wie er ihn charakterisiere, maßgeblich beteiligt gewesen.

Das Bildungsministerium teilte abschließend mit, dass das Historisch-Technische Museum gerne zur Verfügung stehe, um alle eventuell bestehenden Missverständnisse, Fehlinterpretationen oder Ähnliches zu diskutieren.

Der Petitionsausschuss besuchte nach einem weiteren Schreiben des Petenten, in dem er u. a. konkrete Fragen formulierte und mitteilte, dass die Seniorengruppe sehr wohl an einer Führung teilgenommen habe und die Eintragungen der Jugendgruppen im Gästebuch zum großen Teil gleichlautend gewesen seien, die Ausstellung, um sich ein eigenes Bild zu machen. Vor der Besichtigung erhielten die Ausschussmitglieder vom Leiter der Objektverwaltung und einer Mitarbeiterin des Museums, die den Ausschuss auch während der Besichtigung begleitete, allgemeine Informationen zur Entwicklung und pädagogischen Arbeit des Museums sowie zur Konzeption der Ausstellung. Im Anschluss an die Besichtigung diskutierten die Ausschussmitglieder mit den o. g. Vertretern des Museums und einem Vertreter des Bildungsministeriums die Inhalte der Ausstellung sowie deren Wirkung auf den Besucher. Der Ausschuss kam letztlich zu der Auffassung, dass die Befürchtungen des Petenten weitestgehend unbegründet sind. Dem Museum gelingt es, das Spannungsfeld zwischen technischen Errungenschaften und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darzustellen. Die vom Museum angebotenen Projektstage sowie die themenbezogenen Führungen und Gruppenführungen sind hier ein geeignetes Mittel. Die Mitarbeiter des Museums, die sich ihrer Verantwortung im Umgang mit dem sensiblen Thema bewusst sind, wurden als sehr engagiert erlebt. Vonseiten des Museums wurde außerdem erklärt, dass derzeit eine Fortschreibung des Ausstellungskonzeptes erfolge, sodass neue wissenschaftliche Erkenntnisse eingearbeitet werden könnten.

Der Petitionsausschuss empfahl schließlich, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 24.04.2013.

## 2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

### 2.8.1 Kritik an den geänderten Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten

Auch im Jahr 2013 sind beim Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen zur Errichtung von Windenergieanlagen eingegangen. Eine Petentin beschwerte sich über die am 22.05.2012 in Kraft gesetzte geänderte Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern mit den Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Sie beanstandete, dass diese Anlage ohne jegliche Beteiligung z. B. der Naturschutzverbände BUND und NABU erarbeitet worden sei, zumal in der Präambel zur Koalitionsvereinbarung 2011 bis 2016 festgehalten worden sei, dass man dem engagierten Bürger die Möglichkeit geben wolle und müsse, sich aktiv und verantwortungsvoll in Prozesse einzubringen, um auf diese Weise mehr Akzeptanz für politische Entscheidungen herbeizuführen. Auch das für den Naturschutz zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) habe lediglich ein beratendes, nicht aber ein entscheidendes Mitspracherecht gehabt. Inhaltlich kritisierte sie, dass zum einen die Mindestgröße von Windeignungsgebieten von 75 ha auf 35 ha und zum anderen der Abstand zwischen Windeignungsgebieten von 5 km auf 2,5 km verringert worden seien. Das habe ihres Erachtens zur Folge, dass die Landschaft immer mehr zum Schaden des Tourismuslandes M-V „verspargelt“ werde. Weiterhin beklagte sie, dass angesichts der zu erwartenden Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von 200 m der Mindestabstand zur Wohnbebauung, der 2006 bei einer üblichen Bauhöhe von 120 m bereits 1.000 m betragen habe, nicht erhöht worden sei. Als gravierendsten Einschnitt jedoch bewertete sie die Aufhebung und die Halbierung der Abstände zu Schutzgebieten sowie den Umstand, dass nur für sechs Vogelarten eine Abstandszone vorgesehen sei. So fänden der Kranich, die Wiesenweihe, der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Uhu in den Ausweisungskriterien keine Berücksichtigung mehr. Ihrer Meinung nach führe die überarbeitete Richtlinie zu einer erheblichen Erweiterung von Windeignungsgebieten sowie zu einer Vergrößerung der bereits vorhandenen Windeignungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern zuungunsten von Mensch, Natur und Tier, obwohl in Deutschland und speziell in unserem Bundesland noch kein schlüssiges Energiekonzept vorliege. Zu dem fehlenden Konzept gehörten Fragen wie die derzeit unzureichenden Stromnetze sowie die Speicherung von Strom. Solange diese Fragen noch nicht geklärt seien, mache es keinen Sinn, die Ausweisungskriterien in der oben beschriebenen Form zu ändern.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Energieministerium) begegnete in seiner Stellungnahme dem Vorwurf der „Verspargelung“ der Landschaft zuungunsten der Tourismusentwicklung mit dem Hinweis, dass mit den geänderten Kriterien gerade das Gegenteil erreicht werde, da das Repowering von älteren, außerhalb von Eignungsgebieten stehenden Windenergieanlagen nur noch in den neu ausgewiesenen Windeignungsgebieten möglich sei und somit die seinerzeit vereinzelt genehmigten Anlagen gebündelt würden. Das bedeute, dass Anlagen außerhalb von Eignungsgebieten nicht erneuert werden dürften, die Betreiber jedoch die Möglichkeit hätten, neue Anlagen in Windeignungsgebieten zu errichten. Dadurch würden Fehlentwicklungen der Vergangenheit korrigiert und die Windeignungsgebiete raumverträglich nach einem einheitlichen Planungskonzept ermittelt, die Menschen und Natur so wenig wie möglich belasteten.

Zudem wies das Energieministerium darauf hin, dass die Festlegung der Eignungsgebiete auf raumordnerischer Ebene, die Prüfung der Zulässigkeit jeder einzelnen Windenergieanlage im Eignungsgebiet jedoch erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolge, in dem die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Belange und Auswirkungen auf die Umgebung geprüft würden. Nach Auffassung des Ministeriums führe die Ausweitung von Flächen mit einer geringeren Größe und geringerem Abstand zueinander nicht zu einer „Verspargelung“. Diesbezüglich verwies es auf die in den Regionalkonferenzen zur Energiewende durchgeführten Bürgerbeteiligungen im Juni 2012. Auch hier sei das Risiko einer „Verspargelung“ zulasten des Tourismus nicht nachhaltig gesehen worden.

Entgegen der Auffassung der Petentin seien bei der Überarbeitung der Kriterien intensive Abstimmungsgespräche mit der obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, geführt worden. Dabei sei festgestellt worden, dass sich in vielen Gebieten des Landes verschiedene Ausschlusskriterien überlagerten, die daher aufeinander abzustimmen gewesen seien. Hierbei hätten die Nationalparks im Land einen zusätzlichen Abstandspuffer von 1.000 m erhalten. Die tierökologischen Ausschlusskriterien seien insofern erweitert worden, dass bei Schreiadlern und Schwarzstörchen nicht nur ein Abstand zu den Horsten bzw. Nestern, sondern zum Waldschutzareal bzw. zum Brutwald eingehalten werden müsse. Hinzugekommen sei ein Abstandspuffer für den Wanderfalken. In dem Kriterienkatalog seien gegenwärtig nur die Großvögel aufgeführt, von denen Daten landesweit in digitaler Form vorlägen. Ergäben sich im Fortschreibungsverfahren Erkenntnisse zur Lage von Horsten anderer Großvogelarten, müssten für diese ebenfalls Schutzabstände zu Eignungsgebieten eingehalten werden. Das Ministerium stellte zusammenfassend fest, dass auch bei Anwendung der neuen Kriterien immer noch über 98 Prozent der Landesfläche als Windeignungsgebiet ungeeignet wären.

Zum Vorwurf des fehlenden Energiekonzeptes führte das Ministerium aus, das Land gehe auf der Grundlage des von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten Netzentwicklungsplans 2012 davon aus, dass bei Ausweisung von zusätzlichen Windeignungsgebieten derzeit innerhalb des Landes im Hinblick auf das Übertragungsnetz (Höchstspannungsleitungen) kurz- und mittelfristig keine gravierenden Engpässe für die Ableitung des überschüssigen Stroms aus Erneuerbaren Energien gesehen würden. Die Engpässe lägen in anderen Bundesländern. Unabhängig davon habe das Energieministerium eine Netzstudie in Auftrag gegeben, die u. a. auf der Grundlage einer zusätzlichen Ausweisung von Windeignungsgebieten den Bedarf an Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen im Land feststellen solle. Danach zeichne sich ab, dass ein weiterer Netzausbau erforderlich sein werde. Da die Netzbetreiber gesetzlich zur Aufnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien und zum Anschluss der Stromerzeugungsanlagen verpflichtet seien, erfolge der kurz- und mittelfristige Ausbau des Verteilnetzes, insbesondere des Hochspannungsnetzes, laufend. Der Neubau der Hochspannungsleitungen erfolge weitestgehend durch Rekonstruktionsmaßnahmen bzw. Leitungsverstärkung auf vorhandenen Trassen, was in der Regel auf eine breite Akzeptanz bei den Bürgern treffe. Der erforderliche Ausbau sei in den Investitionsplänen der regionalen Netzbetreiber ausgewiesen. Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse erwarte die Landesregierung daher, dass das Stromnetz im Land in der Lage sein werde, den Strom aus der Errichtung von Windkraftanlagen in zusätzlich ausgewiesenen Windeignungsgebieten aufzunehmen. Da die derzeitige Umsetzung der Maßnahmen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes im Zeitplan liege, sei auch mit einer überregionalen Abführung des Stroms, insbesondere aus den geplanten Offshore-Windparks, zu rechnen.

Die Petentin verwies hierzu in einem weiteren Schreiben auf eine Studie der Universität Rostock im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus aus dem Jahr 2009 zum Thema „Netzintegration der Erneuerbaren Energien im Land Mecklenburg-Vorpommern“, die zusammenfassend u. a. zu dem Ergebnis komme, dass die Einspeisung aus Windenergie auf der Hochspannungs-Verteilerebene zunehmende Probleme bereite und erhebliche lokale Netzengpässe hervorriefen. Die Ergebnisse der Studie der Universität Rostock gingen konform mit den Aussagen des Bundesumweltministers Altmaier im 10-Punkte-Programm für eine „Energie- und Umweltpolitik mit Ambition und Augenmaß“. Die Petentin kam zu dem Schluss, dass die Energiewende länderübergreifend abgestimmt werden sollte. Sie appellierte an das Land, mit einem vernünftigen Energiekonzept dafür zu sorgen, dass der Strom bezahlbar bleibe und nicht zum Luxusgut werde. Das Energieministerium entgegnete hierzu, selbst der Bundesumweltminister Altmaier gehe davon aus, dass die Energiewende 40 bis 50 Jahre in Anspruch nehmen werde, sodass ein „Ablaufplan“ derzeit weder auf Bundes- noch auf Länderebene objektiv möglich sei. Das Land sei jedoch im Begriff, eine aktualisierte Energiekonzeption zu erarbeiten. Die erforderlichen Bürgerbeteiligungen hätten dazu von Beginn an stattgefunden. Erforderlich sei zudem eine Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern, insbesondere mit den Nordländern. Insoweit handele das Land nicht konzeptionslos, stehe in der Tat aber am Anfang eines Prozesses.

Mit dieser Intention beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis einer Beratung, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 09.10.2013 an.

### **2.8.2 Einschränkungen auf der Bahnlinie Bützow – Ueckermünde**

Der Petitionsausschuss befasste sich im Jahr 2013 mit einer Reihe von Eingaben zu geplanten Streckenstilllegungen oder Einschränkungen im Bahnverkehr. Im Einzelnen betraf das die Bahnstrecke Bützow - Ueckermünde, Mirow - Neustrelitz sowie verschiedene Bahnstrecken insbesondere in der Mecklenburgischen Seenplatte. Ein Bündnis wandte sich stellvertretend für 4.174 Bürgerinnen und Bürger mit einer Petition gegen die zum Fahrplanwechsel am 09.12.2012 umgesetzten Angebotsreduzierungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Im Folgenden wird über die Eingabe zum Erhalt der Bahnstrecke Bützow - Ueckermünde berichtet, da dieses Petitionsverfahren im Gegensatz zu den anderen vorgenannten Eingaben im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde.

Den Petitionsausschuss erreichten 12 Petitionen mit der Bitte, die Strecke Bützow - Ueckermünde im bestehenden Takt weiterzubetreiben. Die Petenten berichteten, die Ostseelandverkehr (OLA) werde ihren Fahrbetrieb zum Ende des Jahres 2012 einstellen, sodass die Strecke nur noch mit Zügen der Deutschen Bahn befahren werde. Damit stehe den Nutzern nur noch die Hälfte der bislang angebotenen Fahrten zur Verfügung.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Energieministerium) teilte hierzu mit, dass es nicht zutrefte, dass die OLA ihren Fahrbetrieb einstelle. Vielmehr stünden Verhandlungen des Landes mit der OLA über einen sogenannten Überbrückungsvertrag zunächst für das Fahrplanjahr 2013 kurz vor dem Abschluss.

Laut Überbrückungsvertrag werde es ab dem Fahrplanwechsel am 09.12.2012 Kürzungen nur an den Wochenenden geben, die jedoch ausschließlich einen Teil der OLA-Leistungen zwischen Neubrandenburg und Pasewalk und einen wegfallenden Spätzug an Sonntagen zwischen Pasewalk und Torgelow betreffen. Weitere Kürzungen, vor allem werktags, seien hingegen nicht beabsichtigt. Auch ab Ende 2014 werde es damit zwischen Bützow und Pasewalk ein einstündliches Fahrplanangebot geben. Damit bleibe für Pendler an diesen Tagen das komplette Verkehrsangebot erhalten.

Vor dem Hintergrund dieses für die Pendler erfreulichen Ergebnisses empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 09.10.2013 an.

### **2.8.3 Kostenloser Fahrradtransport für Inhaber von Jahreskarten der Deutschen Bahn**

Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern wandten sich an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass die von der Deutschen Bahn bislang angebotene kostenlose Fahrradmitnahme für Inhaber der DB-Jahreskarte auch nach dem 01.01.2012 möglich ist. Sie argumentierten, dass der Mehraufwand für eine Fahrradtageskarte oder für ein zusätzliches Fahrrad am Arbeitsort sowie das Nahverkehrsticket am Wohn- und Arbeitsort sowohl kosten- als auch zeitmäßig so hoch sei, dass ein Umstieg auf das Auto unumgänglich werde. Zudem sei das Risiko hoch, dass das am Bahnhof abgestellte Fahrrad beschädigt werde. Eine Petentin berichtete beispielsweise, dass ihr Fahrrad selbst am überdachten Fahrradabstellplatz am Bahnhof Greifswald innerhalb von zwei Wochen dreimal mutwillig beschädigt worden sei.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Energieministerium) führte hierzu aus, dass das Land für die kostenlose Fahrradbeförderung für Inhaber einer DB-Jahreskarte in Nahverkehrszügen in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 01.09.2006 Ausgleichszahlungen geleistet habe. Grundlage für diese Zahlungen bilde einerseits eine entsprechende Zusage des Wirtschaftsministeriums an die DB Regio AG vom 25.08.2006, andererseits eine von der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Auftrag des damaligen Verkehrsministeriums (jetzt Energieministerium) mit der DB Regio AG abgeschlossene diesbezügliche Vereinbarung vom 19.04.2010. In den Jahren 2006 bis 2008 seien zunächst Ausgleichszahlungen im Volumen von ca. 30.000 Euro jährlich an die DB Regio AG ausgereicht worden. Ab dem Jahr 2009 habe sich das Volumen der Ausgleichszahlungen auf ca. 60.000 Euro jährlich verdoppelt, da nun auch Firmentickets bei der Berechnungsformel der Ausgleichszahlungen berücksichtigt worden seien.

Im Zuge der Diskussion um die Finanzierung des SPNV habe die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH die Vereinbarung vom 19.04.2010 in Abstimmung mit dem Energieministerium fristgerecht zum Ende des Kalenderjahres 2011 gekündigt. Ein der DB Regio AG zugleich mit der Kündigung unterbreitetes Angebot, die kostenlose Fahrradbeförderung für Inhaber einer DB-Jahreskarte gegen deutlich geringere Ausgleichszahlungen fortzuführen, sei von dieser leider nicht aufgegriffen worden. Die Entscheidung zur Kündigung der Vereinbarung vom 19.04.2010 werde von den Daten der landesweiten Verkehrserhebung 2010 gestützt, nach der für das Jahr 2010 insgesamt ca. 8.300 Fahrradmitnahmen durch Abo-Kunden festgestellt worden seien. Jede einzelne Fahrradmitnahme sei folglich mit ca. 7,20 Euro vom Land subventioniert worden.



Unterstelle man, dass der Inhaber einer Jahreskarte sein Fahrrad als Pendler zweimal je Tag befördere, werde die Fahrradmitnahme je Tag mit ca. 14,40 Euro vom Land subventioniert. Würde der Inhaber der Jahreskarte für die Fahrradbeförderung selbst aufkommen, müsste dieser nach dem aktuellen Tarif hingegen nur 5,00 Euro für eine Fahrradtageskarte bezahlen. Der Vergleich dieser Zahlen mache deutlich, dass die Ausgleichszahlungen an die DB Regio AG unangemessen hoch gewesen seien. Eine weitere - zugebenermaßen wegen der Vernachlässigung der unterschiedlichen Nutzung im Sommer und Winter eher plakative - Rechnung zeige, dass mit der kostenlosen Fahrradbeförderung für Inhaber einer DB-Jahreskarte eine sehr eng begrenzte Personengruppe in den Genuss äußerst üppiger Subventionen gelange. Lege man die in 2010 festgestellten ca. 8.300 Beförderungsfälle auf 220 Arbeitstage und damit 440 Fahrradmitnahmen im Jahr um, erkenne man, dass sich die Ausgleichszahlungen in Höhe von ca. 60.000 Euro rechnerisch auf lediglich 20 Jahreskarteninhaber verteilen. Jeder einzelne dieser Jahreskarteninhaber komme damit in den Genuss von Subventionen in Höhe von 3.000 Euro jährlich.

Das Energieministerium kam zusammenfassend zu der Auffassung, dass die kostenlose Fahrradmitnahme für Inhaber einer DB-Jahreskarte eigentlich als Marketinginstrument der Verkehrsunternehmen anzusehen sei. Eine Ausgleichszahlung durch das Land werde daher aufgrund der oben dargestellten Rechnung nicht mehr erfolgen. Auch angesichts der signifikanten Gewinne, die die DB Regio AG jährlich ausweise, erscheine dies als wirtschaftlich zumutbar. Zudem stünde der DB Regio AG jederzeit offen, z. B. eine „Fahrradmonatskarte“ oder Ähnliches am Markt zu platzieren.

Die vom Energieministerium rechnerisch ermittelten Zahlen wurden von einem Petenten in Zweifel gezogen. Er berichtete, dass er auf der Strecke Stralsund - Pasewalk mit einer Entfernung von 108 km innerhalb von wenigen Tagen auf 13 Pendler gestoßen sei, die täglich ihr Fahrrad mitnahmen. Rechne man diese Zahl auf das Gesamtstreckennetz in Mecklenburg-Vorpommern von 1.727 km hoch, so komme man auf eine Gesamtzahl von 207 Pendlern und damit auf eine Subventionierung von 290,00 Euro pro Pendler und Jahr. Zudem verwies er auf das Land Thüringen, in dem die Fahrradmitnahme im Nahverkehr grundsätzlich kostenlos sei. Auch für Mecklenburg-Vorpommern sollte dies ein langfristiges Ziel sein. Aufgrund dessen forderte er eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (VMV) und der DB Regio ABG. Das Energieministerium zog sich diesbezüglich auf die Tarifhoheit der Eisenbahnverkehrsunternehmen zurück, wonach es im Ermessen der DB Regio AG liege, inwieweit Inhabern von Jahreskarten künftig Vergünstigungen bei der Fahrradmitnahme eingeräumt würden. Weitere Verhandlungen zu Ausgleichszahlungen seien hingegen nicht vorgesehen. Das Land beabsichtige nicht, Zuschüsse für kostenlose Fahrradbeförderung auszureichen. Zur Forderung des Petenten nach einer Veröffentlichung der Daten aus der Verkehrserhebung teilte das Ministerium mit, dass es hierzu der Zustimmung aller Eisenbahnverkehrsunternehmen bedürfe, diese jedoch nicht vorliege.

Der Petitionsausschuss sah es schließlich als notwendig an, die Problematik mit Vertretern des Energieministeriums, der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH und der DB Regio AG zu diskutieren. Vonseiten des Ministeriums wurde dargestellt, dass der Bedarf nicht beziffert werden könne, zumal er je nach Region und Jahreszeit sehr variere. Das Land begrüße grundsätzlich die Idee der Fahrradmitnahme.

Die Subventionierung in der Höhe sei jedoch angesichts der finanziellen Situation des Landes sowie der Tatsache, dass bei den SPNV- und ÖPNV-Leistungen auch an anderer Stelle gespart werden müsse, nicht gerechtfertigt, zumal hierfür eine Verpflichtung des Landes wie beispielsweise für Auszubildende gemäß Personenbeförderungsgesetz und für Schwerbehinderte gemäß Sozialgesetzbuch nicht bestehe. Allein für den Ausbildungsverkehr müsse das Land jährlich ca. 24 Mio. Euro an Ausgleichszahlungen an die Verkehrsbetriebe entrichten. Um der grundsätzlichen Idee Rechnung zu tragen, seien auch andere Möglichkeiten, wie die Verknüpfung von Bahn und Fahrrad gefördert werden könne, zu überdenken. Hierzu gehöre beispielsweise die Schaffung von ausreichend Fahrradstellplätzen an Bahnhöfen. Aus diesem Grund werde man diese Thematik als einen Punkt in die Erarbeitung des integrierten Landesverkehrsplans mit aufnehmen.

Der Petitionsausschuss konnte den Argumenten der Landesregierung insoweit folgen, als dass die Subventionierung in der bisherigen Form überdimensioniert war und angesichts begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht weitergeführt werden kann. Allerdings vertritt er auch die Auffassung, dass die Verbindung von Fahrrad und Bahn unterstützt werde sollte. Er begrüßt deshalb das Vorhaben der Landesregierung, diese Thematik in den integrierten Verkehrswegeplan aufzunehmen, und empfahl dem Landtag, die Petitionen der Landesregierung zu überweisen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 31.01.2013 an.

## **2.9 Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales**

### **2.9.1 Frühförderung für gehörlose Kinder**

Der Petent, Vater zweier gehörloser Kinder, beschwerte sich im Zusammenhang mit der beantragten Frühförderung für seine Kinder im Rahmen des Persönlichen Budgets über das Vorgehen und die Entscheidungen des Sozialamtes. Er trug vor, dass die Frühförderung bislang nur für jeweils fünf Monate gewährt worden sei und er auf die Entscheidung zum letzten Antrag bereits seit einem halben Jahr warte. Zudem beklagte er die geringe Höhe der bislang gewährten Vergütung in Höhe von 45,20 Euro pro Monat und Kind.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) führte einleitend zur Rechtslage aus, dass Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt seien, gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten. Dazu zählten gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII auch heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult seien. Die Kinder des Petenten hätten aufgrund ihrer Hörbehinderung grundsätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, die gemäß § 57 SGB XII auch als Persönliches Budget gewährt werden könne. Das erste Kind habe daher ab September 2005 laufende Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von hörpädagogischer Frühförderung erhalten. Die Förderung sei über die Pädagogische Beratungsstelle der Landesschule für Gehörlose in Güstrow durchgeführt worden. Da der Petent mit der Qualität dieser Frühförderung nicht zufrieden gewesen sei, habe er am 09.02.2010 schriftlich die hörpädagogische Frühförderung im Rahmen eines Persönlichen Budgets beantragt. Auch für das zwischenzeitlich geborene zweite Kind, das ebenfalls hörgeschädigt sei, sei mit gleichem Datum die Frühförderung in Form eines Persönlichen Budgets beantragt worden.

Die Förderung habe die Ehefrau, die Heilerzieherin sei, übernehmen sollen. Nach der Ermittlung des Kostensatzes in Höhe von monatlich 45,20 Euro pro Kind sei mit der Familie eine Zielvereinbarung über die Gewährung der Persönlichen Budgets abgeschlossen und mit Bescheid vom 04.05.2010 für einen fünfmonatigen Zeitraum pro Kind festgesetzt worden. Gegen diese Bewilligungsbescheide habe der Petent Widerspruch gegen die Höhe des bewilligten Kostensatzes eingelegt mit der Begründung, dass er für jedes Kind ein monatliches Budget in Höhe von 420,00 Euro zuzüglich einer 10 %igen Monatspauschale für Budgetverwaltung, Materialkosten, Telefonate mit Ärzten usw. begehre. Die Entscheidung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V) zu den Widersprüchen stehe noch aus. Das Sozialministerium kam zu der Auffassung, dass nach den ihm bekannten Tatsachen die Entscheidung des Landkreises Güstrow rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Das Sozialministerium erläuterte weiter, dass der Petent unabhängig von den Widerspruchsverfahren am 14.10.2010 die Verlängerung der Frühförderung im Rahmen Persönlicher Budgets beantragt und die hierfür erforderlichen Nachweise erst vier Monate später eingereicht habe. Der im Zusammenhang mit der Nachprüfung vorgesehene Termin am 25.11.2010 für eine nochmalige amtsärztliche Begutachtung beider Kinder sei nicht wahrgenommen worden und daher erst Ende Januar erfolgt. Die Gutachten seien im März 2011 erstellt worden und hätten am 08.04.2011 im Sozialamt vorgelegen. Es sei vorgesehen, in Auswertung des für den 25.05.2011 geplanten Hilfesgesprächs mit dem Petenten umgehend die Bescheide erlassen.

Dass sich die Bearbeitungszeit dieses Folgeantrages so verzögert habe, bedauere der Landkreis Güstrow außerordentlich, begründe diese Verzögerung aber auch mit den unterlassenen Mitwirkungshandlungen des Petenten. Was die grundsätzliche Dauer des Bewilligungszeitraumes angehe, so habe der Landkreis Güstrow seinerzeit beabsichtigt, die Förder- und Leistungsziele nach sechs Monaten zu überprüfen. Aus diesem Grund sei die Zielvereinbarung befristet worden, was der Petent zu dieser Zeit auch nicht beanstandet habe.

Das Sozialministerium teilte schließlich mit, dass die Widerspruchsverfahren durch den KSV M-V abgeschlossen und die Widersprüche mit Bescheid vom 25.07.2011 bzw. 26.07.2011 zurückgewiesen worden seien. Aus den Begründungen der Bescheide gehe hervor, dass die heilpädagogische Frühförderung beider Kinder aufgrund ihrer Hörschädigung grundsätzlich geeignet und im Umfang von einer Frühfördereinheit pro Kind pro Woche erforderlich sei. Jedoch bestehe dem Grundsatz der Nachrangigkeit (§ 2 Abs. 1 SGB XII) folgend kein sozialhilferechtlicher Anspruch auf die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form Persönlicher Budgets, da die Ehefrau des Petenten aufgrund ihrer heilpädagogischen Ausbildung in der Lage sei, die Frühförderung der Kinder selbst durchzuführen. Aus diesem Grunde habe der Landkreis Güstrow sodann auch die Anträge auf Weitergewährung der Frühförderung mit den Bescheiden vom 29.07.2011 abgelehnt. Die Gründe für die Widerspruchs- und Ablehnungsentscheidungen seien aus Sicht des Sozialministeriums rechtlich nachvollziehbar.

Aufgrund dieser Mitteilung wandte sich der Ausschuss erneut an das Sozialministerium mit der Frage, ob der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe gelte, die gegenüber behinderten Kindern zu erbringen sind. Ferner wurde um Mitteilung gebeten, warum bei der Annahme des Nachrangs der Sozialhilfe zwischen dem Einsatz des eigenen Einkommens und dem Einsatz eigener Arbeitskraft unterschieden werde. Das Sozialministerium erklärte hierzu, die ältere Tochter des Petenten habe Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer heilpädagogischen Frühförderung im Umfang von wöchentlich einer Fördereinheit sowie des Besuchs der Wechselgruppe der Pädaudiologischen Beratungsstelle an der Landesschule für Gehörlose in Güstrow erhalten. Diese Leistungen seien von der Sozialhilfe finanziert worden, da das Gesetz eine Kostenbeteiligung der Eltern für die zu erbringenden heilpädagogischen Maßnahmen nicht vorsehe. Nach den Bestimmungen des Sozialhilferechts erhalte Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen könne oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalte (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Dieser Nachranggrundsatz gelte auch für die Eingliederungshilfe. Dabei werde nicht zwischen Leistungen für behinderte Kinder oder für behinderte Erwachsene unterschieden. Die Ehefrau des Petenten sei staatlich anerkannte Heilerzieherin und somit in der Lage, den individuellen Förderbedarf der Töchter selbst zu decken. Das sei nach Aussage des KSV M-V von der begutachtenden Ärztin des Gesundheitsamtes des Landkreises Güstrow bestätigt worden. Insofern habe die Ehefrau des Petenten keinen Anspruch auf Erstattungsleistungen nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen für die individuelle Förderung ihrer Kinder in der Häuslichkeit der Familie. Soweit zu einem früheren Zeitpunkt Kosten für die zunächst im Förderzentrum durchgeführte Frühförderung übernommen worden seien, sei dies nicht Gegenstand der Überprüfung im Widerspruchsverfahren gewesen. Auf eine weitere Nachfrage des Ausschusses teilte das Sozialministerium mit, dass der KSV MV im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung festgestellt habe, dass schon dem Grunde nach kein Anspruch auf Erstattungsleistungen nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen für die individuelle Förderung der beiden Kinder in der Häuslichkeit der Familie bestanden habe und die seinerzeit gewährten Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets rechtswidrig gewesen seien. Das Sozialamt habe jedoch auf eine Rückforderung verzichtet. Zum Umfang des erforderlichen Förderbedarfs wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass nach dem amtsärztlichen Gutachten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bei beiden Kindern eine Förderung im Umfang von einer Frühfördereinheit pro Kind pro Woche als ausreichend ermittelt worden sei. Die Landesschule für Gehörlose in Güstrow habe dem Sozialamt überdies bescheinigt, dass man für die o. g. Förderung keine besonderen Materialien benötige. Es sollten Spiele durchgeführt werden, die die Sprache anregten. Eine ausgebildete Heilerzieherin sei in der Lage, diese Interaktionen mit ihren Kindern im erforderlichen Umfang durchzuführen.

Der Petitionsausschuss empfahl schließlich im Ergebnis seiner umfangreichen Prüfungen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 30.01.2013 an.

## 2.9.2 Einrichtung von Pflegestützpunkten

Ein Petent forderte mit Blick auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Mecklenburg-Vorpommern vom 11.08.2010 die zeitnahe Einrichtung von 18 Pflegestützpunkten in Mecklenburg-Vorpommern.

In seiner Stellungnahme erläuterte das Sozialministerium, dass gem. § 92 c Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Länder bestimmen könnten, dass die Pflegekassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Pflegeversicherten Pflegestützpunkte einrichten. Diese Ermächtigung habe das Sozialministerium mit der Allgemeinverfügung vom 11.08.2010 umgesetzt, wonach in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis mindestens ein Pflegestützpunkt aufgebaut werden sollten. Entsprechend der damaligen Kreisstruktur seien dies 18 Pflegestützpunkte, die auch nach der im Jahr 2011 erfolgten Kreisneuordnung nicht in Frage gestellt würden.

Um eine umfassende neutrale und wohnortnahe Beratung zu gewährleisten, seien die Pflegekassen beauftragt worden, darauf hinzuwirken, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte als verantwortliche Stellen für die Altenhilfe und Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe an der Trägerschaft der Pflegestützpunkte beteiligen. Eine Verpflichtung für die Kommunen sehe das Pflegeversicherungsgesetz dahingegen nicht vor, sodass das Land keine unmittelbare Handhabe besitze, die Kommunen zur Mitarbeit heranzuziehen. In der Vergangenheit habe es vonseiten vieler Kommunen Zurückhaltung bezüglich ihrer Beteiligung an einem Pflegestützpunkt gegeben, die zum einen auf die 2011 durchgeführte Kreisneuordnung und die damit für die Landkreise vordergründig zu bewältigenden Aufgaben und zum anderen auf finanzielle Gründe zurückzuführen sei. Bisher seien drei Pflegestützpunkte - in Güstrow, Rostock und Pasewalk - in gemeinsamer Trägerschaft von Pflegekassen und Kommunen eingerichtet worden.

Das Sozialministerium führte weiter aus, dass das Land von Beginn an zahlreiche Anstrengungen unternommen habe, um die Kommunen zu entlasten und zur Mitarbeit zu motivieren. So beteilige sich das Land bereits seit dem Jahr 2010 mit insgesamt 100.000 Euro an den kommunalen Aufwendungen für Personal, das in den Pflegestützpunkten eingesetzt werde. Im Jahr 2011 stünden hierfür 570.000 Euro, für 2012 500.000 Euro und für 2013 730.000 Euro zur Verfügung. In den Jahren 2012 und 2013 könnten neben den kommunalen Personalaufwendungen einmalig auch Sach- und Investitionsaufwendungen in Höhe von bis zu 20.000 Euro bezuschusst werden. Darüber hinaus habe sich die Sozialministerin mit einem persönlichen Brief an die Landräte und die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwerin gewandt, um bei den Kommunen für die Einrichtung von Pflegestützpunkten zu werben. Zudem hätten Beschäftigte des Ministeriums und der Landesverbände der Pflegekassen vor Ort Gespräche mit dergleichen Intention geführt. Mittlerweile gebe es bereits positive Signale von einigen weiteren Kommunen, die gegenwärtig eine Trägerbeteiligung an einem Pflegestützpunkt prüften.

Auf Nachfrage des Ausschusses teilte das Sozialministerium mit, dass für das Jahr 2013 die Einrichtung neun weiterer Pflegestützpunkte im Land geplant sei. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die Finanzaufwendungsverordnung, in deren Rahmen sich das Land an den kommunalen Personalaufwendungen beteilige, nicht befristet sei, um den Kommunen langfristig Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Personalaufwendungen bei der Mitwirkung in den Pflegestützpunkten zu geben. Die für die Jahre 2012 und 2013 mögliche Gewährung einer einmaligen Anschubfinanzierung für Sach- und Investitionsaufwendungen in Höhe von bis zu 20.000 Euro je neu einzurichtendem Pflegestützpunkt könne bei nachhaltiger Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes um bis zu 2.000 Euro erhöht werden.

Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag schließlich, die Petition an die Landesregierung und an die Fraktionen des Landtages mit der Intention zu überweisen, die Einrichtung der Pflegestützpunkte weiterhin zu begleiten. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.10.2013 an.

### **2.9.3 Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket**

Die Petentin, eine Interessengemeinschaft privater Träger von Kindertagesstätten, beschwerte sich über Probleme bei der Berechnung und Auszahlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Sie schilderte, die Träger gingen für Eltern, die einen gesetzlichen Anspruch auf Übernahme der Elternbeiträge und des Essgeldes hätten, in Vorkasse. Da die Bearbeitung der Anträge der Eltern jedoch sehr lange dauere, seien einige Träger bereits in finanzielle Not geraten. Die schleppende Bearbeitung werde u. a. auf die geänderten Verwaltungsstrukturen infolge der Kreisgebietsreform zurückzuführen, die dazu geführt hätten, dass Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung unklar und den Trägern die Ansprechpartner nicht bekannt seien. Die Petentin stellte klare Forderungen auf, um diese Missstände abzustellen.

Der Petitionsausschuss holte hierzu eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport (Innenministerium) sowie des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) ein. Das Sozialministerium führte aus, die Petition biete sich ein in die Kritik der Landkreise und kreisfreien Städte gegen den hohen Verwaltungsaufwand, der bei der Sicherstellung des gemeinschaftlichen Mittagessens in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege geförderter Kinder entstehe. Verschärfend für die Abwicklung in Mecklenburg-Vorpommern sei das Zusammentreffen von bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, wobei das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf das Mittagessen und das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG M-V) auf die Vollverpflegung abstelle. Das daraus entstehende und derzeit praktizierte Abwicklungsverfahren verursache einen hohen Verwaltungsaufwand für Kita/Hort, Jobcenter/ Sozialagentur, Jugendamt/Sozialamt und Eltern.

Das Sozialministerium erläuterte weiterhin, dass die Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Mecklenburg-Vorpommern durch die Kreise und kreisfreien Städte nach SGB II und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in kommunaler Selbstverwaltung erfolge, sodass das Sozialministerium keinerlei Rechte habe, in die Entscheidungshoheit der kommunalen Träger einzugreifen.

Das Sozialministerium habe jedoch Handlungsempfehlungen zur Unterstützung der kommunalen Träger erarbeitet, die ständig zu erweitern seien. Hinsichtlich der in der Petition geäußerten Kritik am hohen Verwaltungsaufwand werde sowohl im Landkreis Vorpommern-Greifswald als auch übergreifend gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden an einer Lösung gearbeitet. So habe unabhängig von der Petition ein klärendes Gespräch mit der Leiterin einer der betroffenen Kindertagesstätten und Mitarbeitern des Jugendamtes stattgefunden. Die im Ergebnis des Gespräches getroffenen konkreten Festlegungen seien dem Elternverein mitgeteilt worden.

Das Innenministerium übermittelte dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, in der der umfangreiche bürokratische Aufwand anhand eines Beispiels geschildert wurde. Um das Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Personen, die auch Leistungen nach dem KiföG M-V erhielten, zu berechnen, sei es notwendig, dass die Kindertagesstätte die Mittagessentage des Kindes erfasse und die Abrechnung nach Monatsende bei der Verwaltung einreiche. Die zustehenden Gelder für das Bildungs- und Teilhabepaket würden nach Abrechnung möglichst kurzfristig zur Auszahlung gebracht. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand sei jedoch beachtlich, da der Träger oder die Kindertagesstätte Gelder von verschiedenen Aufgabenträgern bekomme. Für Kinder, die Leistungen nach dem § 6 b BKGG (Wohngeld oder Kinderzuschlag) oder nach dem SGB XII beziehen, zahle das Sozialamt den Mittagessenanteil aus dem Bildungs- und Teilhabepaket abzüglich 1,00 Euro Eigenbeteiligung der Eltern. Das Jobcenter übernehme das Mittagessen für die Kinder, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das Jugendamt wiederum übernehme die Kosten nach dem KiföG M-V für Frühstück und Vesper und dazu die Eigenbeteiligung der Eltern von 1,00 Euro. Voraussetzung sei in jedem Fall, dass die Eltern rechtzeitig die Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einreichen. Durch verspätete Antragstellungen komme es zu Nachzahlungen. Hinzu kämen dann noch die Gelder des Jugendamtes für den Kita-Platz an sich und für die Elternbeiträge, die nach dem KiföG M-V gefördert würden. Des Weiteren seien Abstimmungen erforderlich, damit keine Zahlung zu Unrecht erfolge. Hinzu komme der Wechsel der Kinder von einer Zuständigkeit zur nächsten innerhalb kurzer Zeit (vom Wohngeld zum SGB II oder umgekehrt usw.). Als weiterer Grund für die verzögerte Auszahlung wurde der Antragsstau angeführt, den es zu Beginn des Jahres beim Jugendamt gegeben habe und voraussichtlich auch immer geben werde, weil alle Anträge auf Elternbeitragsstützung zum 31.12. eines Jahres ausliefen und zum Januar neu beantragt werden müssten. Hier werde nach effektiveren Lösungen gesucht. Abschließend merkte die Landrätin an, dass die Mittagessenanteile nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Vergleich zur Elternbeitragsstützung eher geringfügig seien. Trotzdem würden diese so schnell wie möglich von den jeweiligen Mitarbeitern geprüft und zur Auszahlung gebracht.

Der Ausschuss sah es in Auswertung der bis dahin vorgelegten Stellungnahmen als erforderlich an, die aktuelle Situation sowie die Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung mit Vertretern des Sozialministeriums zu erörtern. In der hierzu durchgeführten Beratung wurde vonseiten des Sozialministeriums dargelegt, dass das Land bereits unterschiedliche Maßnahmen ergriffen habe. So seien zahlreiche Gespräche mit den beteiligten Gremien geführt und konkrete Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben worden.

Zum konkreten Fall wurde mitgeteilt, dass die rückständigen Zahlungen an den Elternverein zügig und vollständig abgearbeitet und die Mahngebühren, die dem Träger aufgrund nicht leistbarer Sozialversicherungsbeiträge entstanden seien, durch den Kommunalen Schadensausgleich beglichen worden seien. Zudem stelle die Verwaltung derzeit die Sachbearbeitung der Anträge auf Elternbeitragsstützung um. Dazu seien alle Leiter der Kindertageseinrichtungen des Altkreises Uecker-Randow sowie die Eltern informiert worden. Auf Anregung des Elternvereins habe die Verwaltung zudem eine Neuordnung der Zuständigkeiten dergestalt vorgenommen, dass ein Sachbearbeiter die Stützungen eines Trägers bearbeite. Weiterhin werde ein Inhouse-Seminar durchgeführt, an dem alle hierfür zuständigen Sachbearbeiter der drei Standorte des Landkreises Vorpommern-Greifswald teilnähmen. Ein Schwerpunkt des Seminars sei die Erarbeitung von Möglichkeiten zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens. Ebenso sei geplant, eine entsprechende gemeinsame Software für die Antragsbearbeitung anzuschaffen.

Die im Nachgang zur Beratung an den Landkreis Vorpommern-Greifswald gerichteten Fragen wurden ausführlich beantwortet. Die Landrätin informierte ergänzend, dass die Bewilligung nunmehr innerhalb einer Woche erfolge, sofern die Anträge vollständig und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Der Landkreis habe in den Kindertagesstätten und Schulen Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Landrätin schätzte zudem ein, dass ausreichend Personal und Technik zur Bearbeitung der Anträge vorhanden seien. Dem Problem des Antragsstaus zu Beginn eines neuen Jahres, der auf die Befristung der Übernahmebescheide zum 31.12. eines Jahres zurückzuführen sei, sei insofern begegnet worden, dass die Befristung nunmehr in Abhängigkeit des Einzelfalles im Ermessen des Mitarbeiters vorgenommen werde.

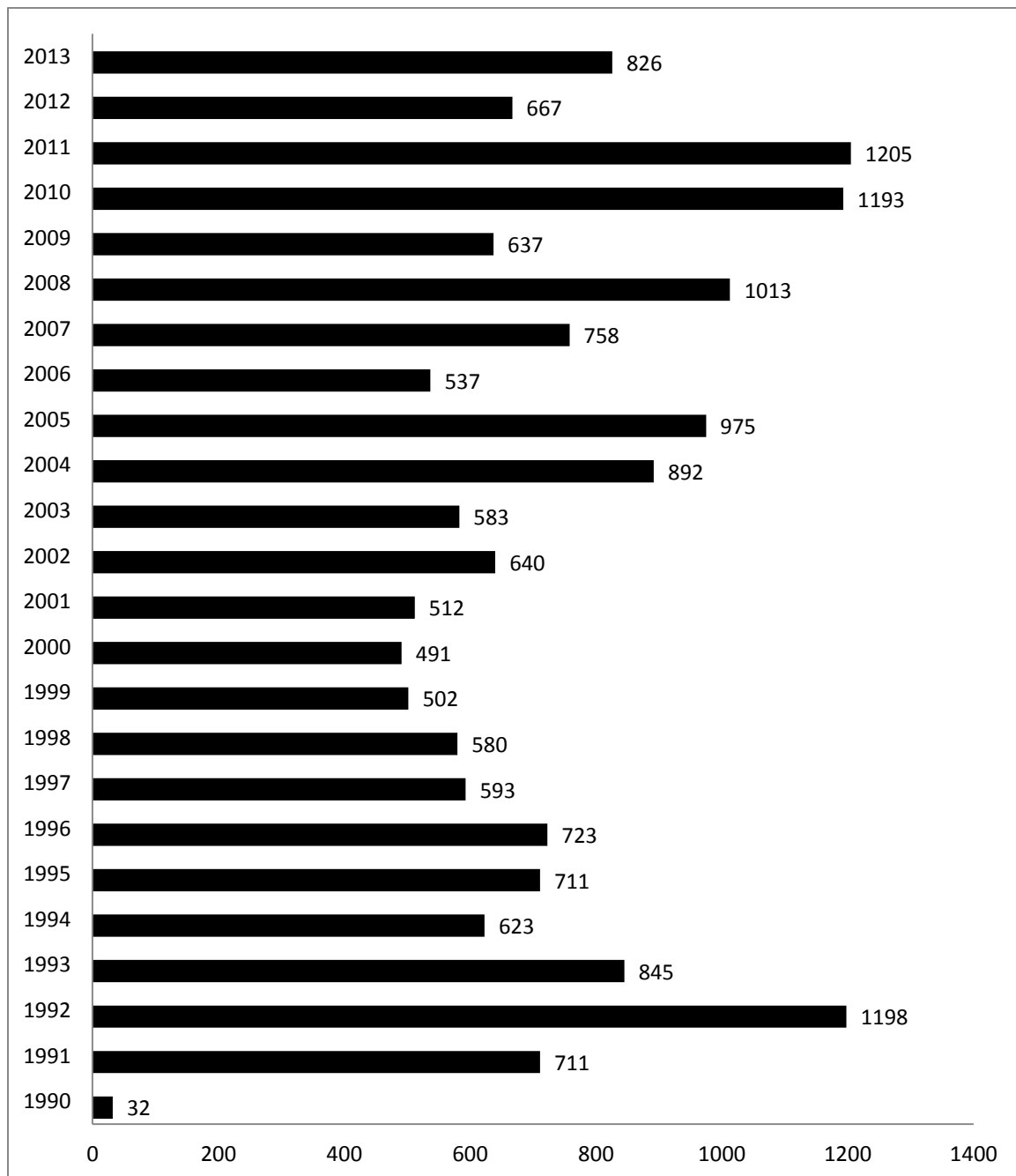
Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 09.10.2013 an.



**3. Statistik****3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2013**  
**Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2013**

<b>Jahr</b>	<b>Eingaben</b>
1990	32
1991	711
1992	1.198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1.013
2009	637
2010	1.193
2011	1.205
2012	667
2013	826

**Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2013**  
**Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2013**



**3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2013**

<b>Landkreis</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2013</b>	<b>Bevölk. Stand: 31.12.2011</b>	<b>Anzahl der Petitionen je 10.000 Einwohner</b>
Landkreis Rostock	82	214.889	3,8
Ludwigslust-Parchim	82	216.759	3,8
Mecklenburgische Seenplatte	44	270.685	1,6
Nordwestmecklenburg	21	159.294	1,3
Vorpommern-Greifswald	44	244.207	1,8
Vorpommern-Rügen	40	229.340	1,7

<b>kreisfreie Stadt</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2013</b>	<b>Bevölk. Stand: 31.12.2011</b>	<b>Anzahl der Petitionen je 10.000 Einwohner</b>
Rostock	36	204.260	1,8
Schwerin	22	95.300	2,3

### 3.3 Anzahl der Petitionen 2013 je 10.000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



**3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2010 bis 2013**

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2010</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2011</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2012</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2013</b>
Schleswig-Holstein	20	5	4	9
Niedersachsen	56	22	45	71
Nordrhein-Westfalen	120	13	15	21
Brandenburg	180	65	57	284
Sachsen-Anhalt	13	2	2	1
Thüringen	18	2	1	1
Sachsen	39	1	2	2
Rheinland-Pfalz	43	1	7	3
Hessen	38	5	4	3
Saarland	9	0	0	0
Baden-Württemberg	81	16	15	10
Berlin	54	13	14	13
Bremen	4	1	1	0
Hamburg	15	3	6	4
Bayern	109	4	6	14

**3.5 Anzahl der 2013 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern**

**3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2013**

<b>Land</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2013</b>
<b>Belgien</b>	1
<b>Frankreich</b>	3
<b>Italien</b>	1
<b>Kanada</b>	2
<b>Malta</b>	1
<b>Neuseeland</b>	1
<b>Niederlande</b>	2
<b>Österreich</b>	2
<b>Schweden</b>	4

**3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2010 bis 2013**

Drucksachen 2010: 5/3096, 5/3407, 5/3593, 5/3757, 5/3985

Drucksachen 2011: 5/4170, 5/4336, 5/4440 (hierzu Änderungsantrag 5/4463)

Drucksachen 2012: 6/420, 6/835, 6/1058

Drucksachen 2013: 6/1516, 6/1771, 6/2265, 6/2436

<b>Petitionen inkl. Massenpetitionen</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten	1.211	984	873	527
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	91	45	44	68
1.2 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind	7	4	18	17
1.3 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	17	7	19	17
davon				
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	-	-	-	-
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	1	-	1	-
als Material für Gesetze, Verordnungen o. ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	7	4	14	8
zur Kenntnis (§ 10 Abs. 3 d PetBüG)	9	3	4	9
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	113	113	60	118
3. Petitionen, die zuständigkeithalber weitergeleitet wurden	53	40	59	46



**3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung  
(01.01.2013 - 31.12.2013)**

<b>Ministerium</b>	<b>Anzahl</b>
Ministerium für Inneres und Sport	134
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	94
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	86
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	75
Justizministerium	60
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	54
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	52
Finanzministerium	35
Staatskanzlei	34

## 3.9. Übersicht der Petitionen im Jahr 2013, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
601	Abfallwirtschaft				2		1		1					4
602	Agrarpolitik	1	1	1		1	1			2	2	1	1	11
603	ALG II	2	1	3	1	1		1	1	2				12
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	4	2		4	6	20	16	6	6	16	9	7	96
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik	1					2	1		1	1	1		7
606	Arbeitsmarktförderung										1			1
607	Ausländerrecht	1	1				1	2	1	1	1	1	1	10
608	Baurecht	1	1		1		3		1		1	1		9
609	Beamtenrecht	1	1	1				1				1		5
610	Behörden	5	2	1	2	2	4	2	3					21
611	Belange von Menschen mit Behinderungen						2	1	2	3	2	2		12
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung			1				1	1	2	1	2	1	9
614	Bestattungswesen													
615	Bildungswesen	2	2	1		2	5	7	7	4	3	2	5	40
616	Bodenfragen/Bodenordnung									1				1
617	Bundesagentur für Arbeit						2							2
618	Bundeswehr		1					2	1	1				5
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1			1				2		1		5
620	Denkmalpflege	1				1						1		3
621	Ehrenamt													
622	Energie	1	1	1	2	3	2	1		1	1			13
623	Entschädigung						1			2	1	1		5
624	Europäische Union						1				1		1	3
625	Fischerei	1				1	1	2		1		1	2	9
626	Gedenkstätten	1			1	1							1	4
627	Gerichte/Richter	31	11	14	2	3	3	4	1		2	3	3	77
628	Gesetzgebung	1			1	2								4
629	Gesundheitswesen		1		1	2	1	1	3	5	8	2	1	25
630	Gewerberecht								2			1		3
631	Glücksspielwesen					1								1
632	Gnadenwesen													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
633	Grundbuchwesen								1					1
634	Grundrechte													
635	Häfen				1						1			2
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen						1		3		2		2	8
638	Immissionsschutz					1	1			1				3
639	Jagdwesen		1	2		1				1				5
640	Kinder- und Jugendhilfe	1			1			1	1		2			6
641	Kinderbetreuung	1	1	3				2			1	2		10
642	Kinder- und Jugendarbeit					1		1						2
643	Kirchliche Angelegenheiten									1	1			2
644	Kleingartenwesen													
645	Kommunale Angelegenheiten	3	2	3	2	6	7	8	5	2	4	7	3	52
646	Kommunalverfassung		1											1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung		1				1							2
648	Kulturelle Angelegenheiten		2	4	4	3	6	2	6	6	4	4	3	44
649	Landesbeauftragte	1									1			2
650	Landesverfassung													
651	Landtag							1						1
652	Maßregelvollzug							1			1			2
653	Medien		2				1			1		1		5
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1	2			3	6	3		2	1	1		19
655	Öffentliche Zuwendungen	1		1	1			1	3					7
656	Ordnung und Sicherheit				1	1	1	1	1	1	1			7
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				1			1				2		4
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				1									1
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes	3					1				1		1	6
660	Petitionsrecht		1	1										2
661	Polizei	1	1			2	5	1	2	1		1		14
662	Raumordnung/Bauleitplanung									1		1		2
663	Rehabilitierung			2				1	1					4
664	Rettungswesen													
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag	5	3	3	4	4	3	1		1		1	2	27

Lfd. Nr.	Betreff	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
666	Seniorenpolitik		1											1
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1		2	2	1	4	1	2	1	3	4	1	22
668	Sport						2	1			1	1		5
669	Staatsangehörigkeit		1					1		1				3
670	Staatsanwaltschaft		1	1		1	1			1			1	6
671	Steuern	8	1	4		2		1	2	1		4		23
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug	2	1	1	3	1	2	3	3	1	2	3	1	23
674	Straßenbau							2	2					4
675	Tierschutz				1	1		2	1					5
676	Tourismus									1				1
677	Umwelt- und Klimaschutz				2	1	1							4
678	Unterbringung in Heimen	1		1						1				3
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz						1	1						2
681	Vereinswesen													
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz				1									1
684	Verkehrswesen	3	4	5	4	8	10	2	3	8	5	4	1	57
685	Vermessungs- und Katasterwesen		1											1
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht		1	1	1	1				1	1			6
688	Wald und Forstwirtschaft											1		1
689	Wasser und Boden						1				1	1	1	4
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung													
692	Wissenschaft und Forschung						3		1	1	1			6
693	Wohnungswesen										1	1	2	4
694	Zivilrecht	1				1	2					2		6
695	Zoll und Bundespolizei													
<b>Ges.</b>		<b>87</b>	<b>54</b>	<b>57</b>	<b>47</b>	<b>66</b>	<b>110</b>	<b>81</b>	<b>67</b>	<b>69</b>	<b>76</b>	<b>71</b>	<b>41</b>	<b>826</b>